

# **Konsolidierter Genehmigungsbescheid gemäß §22 Umweltmanagementgesetz - UMG**

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren:

DI Dr. Rudolf Kanzian

DI Barbara Koncz

Layout

Katrin Kanzian



KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH

KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH

1020 Wien, Pazmanitengasse 19/20

9560 Feldkirchen, 10. Oktoberstraße 17/1.7

6900 Bregenz, Schendlingerstraße 40

[office@kec.at](mailto:office@kec.at)

[kec.at](http://kec.at)

Wien, 2021. Stand: 27. September 2021

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1 Einleitung</b> .....  | <b>5</b>  |
| 1.1 Über diesen Leitfaden.....   | 5         |
| 1.2 Was versteht man unter einer Konsolidierung .....                            | 5         |
| 1.3 Was ist ein Konsolidierter Bescheid?.....                                    | 5         |
| <b>2 Was benötigt man zur Konsolidierung von Genehmigungsbescheiden? .....</b>   | <b>6</b>  |
| <b>3 Welche Vorteile bringt eine Konsolidierung? .....</b>                       | <b>7</b>  |
| <b>4 Von der Idee bis zum Konsolidierten Genehmigungsbescheid .....</b>          | <b>8</b>  |
| 4.1 Voraussetzung .....  | 8         |
| 4.2 Ablauf einer Konsolidierung (Schema) .....                                   | 9         |
| 4.3 Vorbereitung des Einreichprojektes .....                                     | 10        |
| 4.4 Aufbau des Konsolidierungsantrags .....                                      | 15        |
| 4.5 Verzeichnis der Genehmigungsbescheide.....                                   | 19        |
| 4.6 Anlagendokumentation .....   | 19        |
| 4.6.1 „Lose Blattsammlung“ .....   | 20        |
| 4.6.2 Gliederung der „Losen Blattsammlung“ .....                                 | 20        |
| 4.6.3 Fotodokumentation.....   | 21        |
| 4.6.4 Anlagenbeschreibung .....  | 26        |
| 4.6.5 Beschreibung der Anlagen .....   | 28        |
| 4.6.6 Pläne und Skizzen zur Betriebsanlage .....                                 | 31        |
| 4.6.7 Sonstige Unterlagen zu den Anlagen.....                                    | 32        |
| 4.6.8 Änderungsverzeichnis.....  | 32        |
| <b>5 Vorbereitung und Ablauf der Konsolidierungsverhandlung .....</b>            | <b>33</b> |
| 5.1 Konsolidierungsantrag .....  | 34        |
| 5.2 Wie läuft eine Konsolidierungsverhandlung ab.....                            | 35        |
| <b>6 Fortführung des Konsolidierten Bescheides .....</b>                         | <b>37</b> |
| <b>7 Was bringt dem Unternehmen eine Konsolidierung? .....</b>                   | <b>41</b> |
| <b>Anhang 1: § 22 UMG .....</b>  | <b>42</b> |
| <b>Anhang 2: Muster eines beiliegenden Ansuchens .....</b>                       | <b>44</b> |
| <b>Anhang 3: Muster Konsolidierungsbescheid .....</b>                            | <b>45</b> |
| <b>Anhang 4: Muster Auflage des Bescheides.....</b>                              | <b>51</b> |
| <b>Anhang 5: Beispiele für Anlagendokumentationen – lose Blattsammlung .....</b> | <b>55</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>  | <b>60</b> |



# 1 Einleitung

## 1.1 Über diesen Leitfaden

Auf Basis der Erstversion werden in dem Leitfaden die Erfahrungen bei Konsolidierungen in den letzten 20 Jahren dargestellt. Beginnend bei den Einreichunterlagen, über Tipps zur Vorbereitung der Verhandlung bis zur Fortführung des Konsolidierten Bescheides bei Änderungen der Betriebsanlagen werden Erfahrungen beschrieben und Interessierten ein Werkzeug zur Umsetzung aufbereitet. Der vorliegende Leitfaden kann auf [emas.gv.at](https://emas.gv.at) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

## 1.2 Was versteht man unter einer Konsolidierung

Betriebe mit einem Umweltmanagementsystem, die nach EMAS begutachtet und im EMAS-Register ([umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/emas](https://umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/emas)) eingetragen wurden, haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf einen sogenannten **Konsolidierten Genehmigungsbescheid** zu stellen. Damit können alle bestehenden, bundesrechtlichen Anlagegenehmigungen in einen aktuellen Gesamtbescheid zusammengeführt und tatsächliche Rechtskonformität erlangt werden, ohne dass eine Neugenehmigung stattfindet.

Die Grundlage für diese sog. Verwaltungsvereinfachung wurde 2001 mit dem Umweltmanagementgesetz (UMG - BGBl Nr. 96/2001, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 98/2013) geschaffen. Ziel des UMGs war es unter anderem, Erleichterungen für EMAS-Betriebe festzulegen, wobei sich der „Konsolidierte Genehmigungsbescheid“ als beste Maßnahme herausstellte.

## 1.3 Was ist ein Konsolidierter Bescheid?

Der Konsolidierte Bescheid ist eine Zusammenfassung aller bestehenden Genehmigungen – und somit das Ergebnis einer Konsolidierung.

## 2 Was benötigt man zur Konsolidierung von Genehmigungsbescheiden?

Voraussetzungen für die Konsolidierung lt. § 22 Umweltmanagementgesetz (UMG - BGBl Nr. 96/2001, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 98/2013), sind die

- Begutachtung des Standortes oder der Organisation gemäß EMAS bzw. UMG Register Verordnung (in der geltenden Fassung)
- Eintragung in das EMAS-Register ([umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/emas](http://umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/emas)) bzw. UMG-Register ([umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/umweltmanagementgesetz](http://umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/umweltmanagementgesetz))
- Erfassung des IST-Zustandes in Form einer Zusammenstellung aller bundes-rechtlichen Genehmigungsbescheide inkl. deren Auflagen in einem Einreichprojekt
- Einreichung bei der und Verhandlung durch die für die Organisation zuständigen Genehmigungsbehörde
- Fortschreibung des Konsolidierten Genehmigungsbescheides

Von Amts wegen ist eine Konsolidierung nicht vorgesehen, sie kann somit **nur auf Antrag des Anlagenbetreibers** erfolgen.

Wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Anlage konsensgemäß errichtet und betrieben wird, ist der Konsolidierte Bescheid zu erlassen. Dabei handelt es sich um **keine Neugenehmigung**, sondern um eine Zusammenführung der bestehenden Genehmigungen. Mit Rechtskraft des Konsolidierten Bescheides treten die darin erfassten Genehmigungsbescheide außer Kraft.

Für die Konsolidierung ist grundsätzlich die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig bzw. der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau Konsolidierungsbehörde, der/die jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung betrauen kann.

# 3 Welche Vorteile bringt eine Konsolidierung?

Tabelle 1 Vorteile einer Konsolidierung

| <b>Ein Konsolidierter Genehmigungsbescheid ermöglicht:</b>      |   |
|---|---|
| <b>Nachweis der Rechtskonformität</b>                           | Eine umfassende Aufarbeitung der bestehenden Genehmigungssituation inkl. behördlicher Überprüfung des konsensgemäßen Zustandes.   |
| <b>Minimierung von Risiken und Haftungen</b>                    | Minimierung von Risiken bzgl. unbeabsichtigter Übertretungen von Rechtsvorschriften und somit Haftungen für Geschäftsführer:innen und verantwortliche Beauftragte sowie Behördenvertreter:innen.  |
| <b>Vereinheitlichung wiederkehrender Prüfungen</b>              | Eine Vereinheitlichung von wiederkehrenden Prüfungen führt zur Reduzierung des Aufwands für Überprüfungen.  |
| <b>Beseitigung von nicht mehr relevanten Pflichten</b>          | Nicht mehr relevante und überholte Verpflichtungen (zB für obsoletere Anlagenteile oder Errichtungsanforderungen) werden beseitigt und eine Beschreibung der aktuellen Betriebsanlage erstellt.   |
| <b>Auflagenklärung</b>  | Die Konsolidierung bietet die Chance, Widersprüche in bestehenden Genehmigungen eindeutig zu klären und aufzulösen.   |
| <b>Zusammenfassung u. Vereinheitlichung der Dokumentation</b>   | Betriebsanlagen werden in Form von übersichtlichen, aktuellen Dokumentationen zusammengefasst (wie zB Maschinenaufstellpläne, Brandschutzpläne, usw.).  |
| <b>Vertrauensförderung und Wertsteigerung des Unternehmens</b>  | Stärkung des Vertrauens sowohl bei Behörden, Versicherungen, Banken, Konzernzentralen, Anrainern und Anrainerinnen, usw.; damit Wertsteigerung des Standortes bzw. eine höhere Kreditwürdigkeit durch die aktualisierte und übersichtliche Konsenslage und Rechtskonformität. |
| <b>Bessere Chancen für neue Projekte und Änderungsverfahren</b> | Aufgrund schnellerer Beurteilungen durch Sachverständige und Behörden, kürzeren Verfahren, besseren Unterlagen, leichterem Planung, bessere Erkennbarkeit für Anrainer und Anrainerinnen, usw. wird eine ideale Basis für zukünftige Projekte und Änderungsverfahren gelegt.  |
| <b>Wegfall der §82b Überprüfungen</b>                           | Durch strukturierte Anlagenbeschreibungen („Lose Blattsammlung“) und regelmäßige, mind. 5-jährige Fortschreibung des Konsolidierten Bescheides entfällt eine Überprüfung gem. § 82b GewO.   |
| <b>Bewertung der Rechtskonformität</b>                          | Eine Basis für die vollständige Bewertung der Einhaltung von umweltrelevanten Rechtsvorschriften im Sinne der Forderung der ISO 14001 und EMAS wird geschaffen.   |

# 4 Von der Idee bis zum Konsolidierten Genehmigungsbescheid

## 4.1 Voraussetzung

Die Voraussetzung für eine Konsolidierung ist, wie bereits erwähnt, die Begutachtung nach EMAS (EG Nr. 1221/2009, EU Nr. 2017/1505, EU Nr. 2018/2026) oder die Zertifizierung auf Basis der Register Verordnung (in der geltenden Fassung).

Im Zuge der Vorbereitung auf die Begutachtungen / Zertifizierungen ist bereits die Rechtskonformität zu bewerten und somit der Genehmigungszustand festzustellen. Die Überprüfung gemäß §82b GewO (BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 112/2018) stellt dazu zB eine große Hilfe dar und kann den Sinn bzw. Nutzen einer Konsolidierung belegen. Bescheide folgender bundesrechtlicher Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) können grundsätzlich konsolidiert werden:

- Abfallwirtschaftsgesetz
- Gewerbeordnung
- Wasserrechtsgesetz
- Forstgesetz
- Mineralrohstoffgesetz (Berggesetz)
- Schifffahrtsgesetz
- Emissionsschutzgesetz bzw. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen
- Immissionsschutzgesetz-Luft
- Rohrleitungsgesetz
- Eisenbahngesetz
- Luftfahrtgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Umweltmanagementgesetz
- Gaswirtschaftsgesetz
- Schieß- und Sprengmittelgesetz
- Bäderhygienegesetz
- Strahlenschutzgesetz

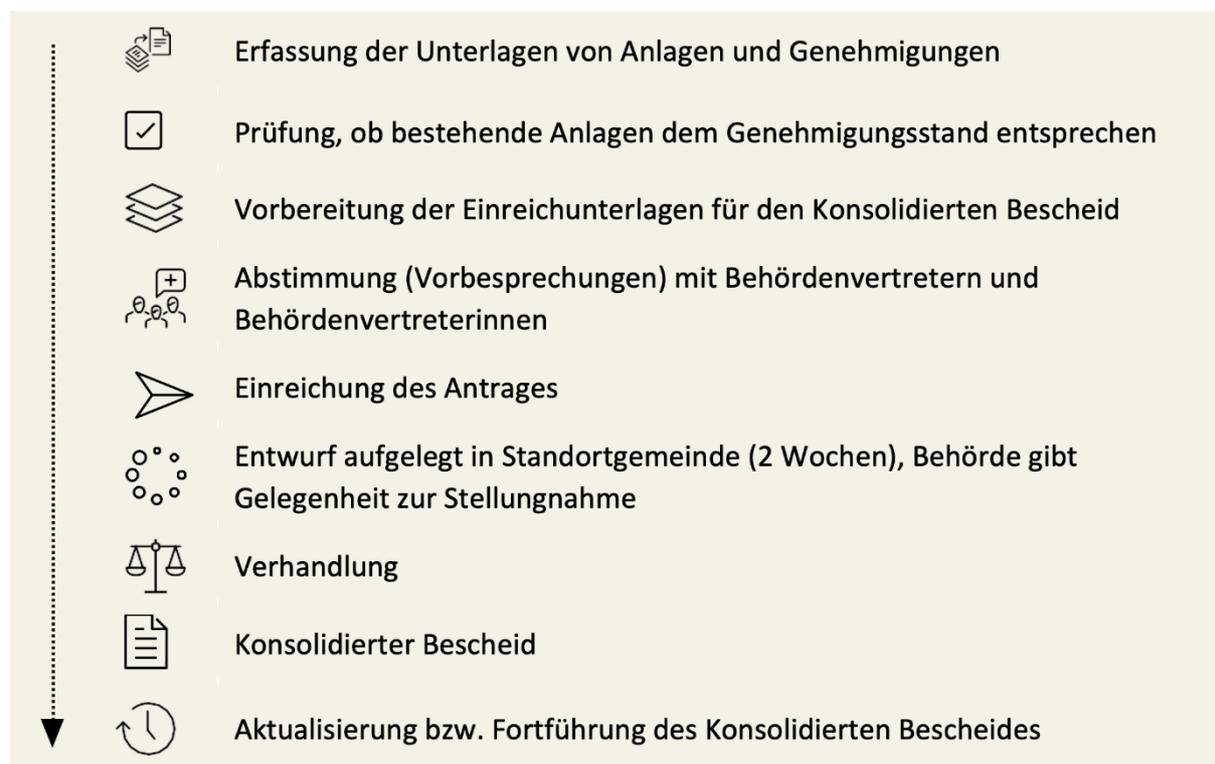
Relevante landesrechtliche Genehmigungen (wie Bau-, Kanal-, Heizungsanlagen- und naturschutzrechtliche Genehmigungen) können im Konsolidierungsverfahren derzeit nicht berücksichtigt werden.

### Tipp

Sinnvoll ist es, die zuständige Landesbehörde (Magistrat oder Gemeinde) in das Verfahren einzubeziehen, um mit einem sog. Feststellungsbescheid (auf Basis des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG) festzustellen, dass die Anlage im Sinne der vom Antragsteller/ von der Antragstellerin erstellten Anlagenbeschreibung auch hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften konsensgemäß errichtet und betrieben wird.

## 4.2 Ablauf einer Konsolidierung (Schema)

Abbildung 1 Ablaufschema zum Konsolidierten Genehmigungsbescheid



## 4.3 Vorbereitung des Einreichprojektes

### 1. Erfassung der Unterlagen

Zunächst ist vom Anlagenbetreiber/ von der Anlagenbetreiberin der **Bescheidkonsens zu ermitteln**, d.h. für die Anlage sind in einem ersten Schritt die Genehmigungsgrundlagen zu sichten und alle Bescheide und Antragsunterlagen (Verhandlungsschriften, Einreichprojekte, Prüfbefunde) zusammenzustellen, zu strukturieren und chronologisch je Anlagenteil zu gliedern.

### 2. Prüfen des Genehmigungsstandes

Dabei ermittelt man je Gebäude oder Anlage den tatsächlichen Genehmigungskonsens und stellt dadurch fest, ob

- eine Genehmigung für eine Anlage vorliegt,
- weitere Genehmigungen mit möglicherweise anderen Auflagen bestehen oder
- die Anlage nicht genehmigt ist.

### 3. Vorbereitung der Einreichunterlagen

Der Einreichantrag umfasst alle jemals für die Anlage erlassenen Bescheide und Antragsunterlagen. Der erste Schritt stellt dabei immer die Zusammenstellung aller verfügbaren Bescheide und Antragsunterlagen (Verhandlungsschriften, Einreichprojekte, Prüfbefunde, usw.) dar, wobei in Unternehmen aber auch bei Behörden vielfach nicht immer eine vollständige Sammlung aufliegt. Mögliche Quellen sind neben den Unterlagen des Betreibers/der Betreiberin auch

- die Genehmigungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landesregierung oder Ministerium)
- Arbeitsinspektorate und gegebenenfalls Verkehrsarbeitsinspektorate
- Gemeinden
- Zivilingenieure und Zivilingenieurinnen, Architekten und Architektinnen, Planungsbüros
- Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und Steuerberater:innen, Notare, Gerichte

Auch die geschichtliche Entwicklung des Unternehmens ist zu berücksichtigen, da sich der Name des Antragstellers/der Antragstellerin und auch die Organisation möglicherweise im Laufe der Zeit geändert haben.

Folgende Unterlagen müssen neben den Bescheiden im Rahmen der Recherche (auch zur Nachweiserbringung) je nach Art der Anlage und soweit möglich erfasst werden:

- Anlagen- bzw. Betriebsbeschreibungen
- Pläne & Skizzen
- Maschinenlisten und -verzeichnisse
- Abfallwirtschaftskonzepte
- Arbeitsplatz- und Gefahrstoffevaluierungen
- Antragsunterlagen nach § 103 WRG
- Betriebspläne & Gewinnungsbetriebspläne (MinroG)
- Niederschriften, Verhandlungsschriften
- Fertigstellungsmeldungen
- Überprüfungsatteste
- Brandschutzpläne
- Bestehende Rechtsregister, Rechtsdatenbanken
- Überprüfungen gemäß § 82b Gewerbeordnung, § 134 Wasserrechtsgesetz, § 62 Abfallwirtschaftsgesetz oder § 19a Eisenbahngesetz
- Berichte von Umwelt- bzw. Seveso-Inspektionen
- usw.

Im nächsten Schritt wird die ermittelte Genehmigungssituation mit dem Ist-Zustand der Anlage verglichen und etwaige Widrigkeiten im Zuge des Konsolidierungsverfahren aufgearbeitet. Nicht genehmigungspflichtige Abweichungen können im Verfahren bereinigt werden, gegenstandslos gewordene Spruchteile (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) werden in der Anlagendokumentation aufgenommen, aber nicht in den Konsolidierungsbescheid übernommen. Werden **genehmigungspflichtige** Abweichungen festgestellt, sind diese in einem eigenen Einreichungsprojekt abzuwickeln.

Bei nicht auffindbaren Bescheiden muss im Sinne § 22 Abs. 3 UMG nachgewiesen werden, dass die Anlage in dieser Form ursprünglich genehmigt wurde. Bei Widersprüchen in den Genehmigungsbescheiden ist gemäß den Vorgaben des UMG aus den bestehenden Vorschriften jene Vorschrift mit dem höheren Schutzniveau heranzuziehen. Es erfolgt somit keine neue Anpassung an den Stand der Technik!

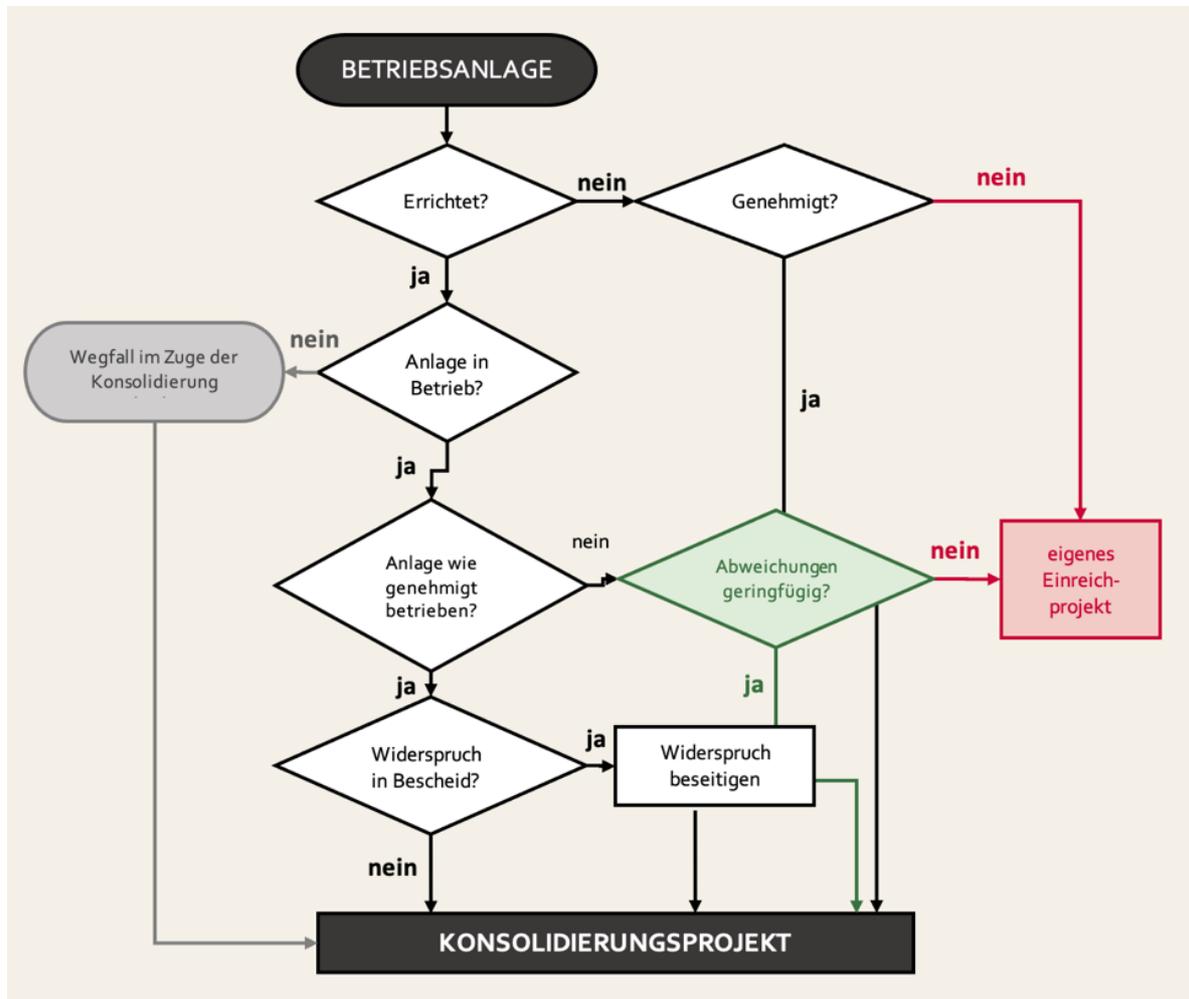
### **Tipp**

Folgende Abweichungen vom Genehmigungskonsens können im Zuge des Konsolidierungsverfahrens bereinigt werden:

- nicht genehmigungspflichtige Abweichungen
- genehmigungspflichtige, aber geringfügige, daher mitgenehmigungsfähige Abweichungen
- genehmigungspflichtige, aber nicht geringfügige und nicht mitgenehmigungsfähige und daher in einem eigenen Einreichungsprojekt abzuwickelnde Abweichungen.

Die folgende Grafik soll bei der Prüfung helfen, ob eine Anlage konsolidierungsfähig ist oder ob ein neues, eigenes Einreichprojekt benötigt wird. Anhand dieser Kriterien sollte dies für einzelne Anlagen, bei denen Zweifel bestehen, in der Vorabstimmung mit der Behörde abgeklärt werden.

Abbildung 2 Prüfung, ob Anlage konsolidierungsfähig



Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

In der Grafik wird auch das in den vielen Konsolidierungsverfahren sehr bewährte Farbleitsystem dargestellt, womit der prüfenden Behörde ein guter Überblick über den Genehmigungszustand gewährt werden kann.

Tabelle 2 Farbleitsystem

| Hinweis  | Farbe   | Bedeutung  |
|--|---------|--|
| <b>Konsensgemäß errichtet und in Betrieb</b>   | Schwarz | Textpassagen, die bestehen bleiben (genehmigt und korrekt errichtet)           |
| <b>Konsenswidrig und nicht genehmigungsfähig</b>   | Rot     | Nicht genehmigungsfähig (nicht genehmigt)                                      |
| <b>Konsenswidrig, aber genehmigungsfähig</b>   | Blau    | Anlage nicht mehr vorhanden bzw. nicht errichtet (genehmigt - nicht errichtet) |
| <b>Genehmigungspflichtig? Konsensgemäß? Bescheid nicht auffindbar</b>                        | Blau    | Anlage nicht mehr vorhanden bzw. nicht errichtet (genehmigt - nicht errichtet) |
| <b>Nicht konsensgemäß aber als Verbesserung im Sinne der Materienschriften zu beurteilen</b> | Grün    | Neubeschreibungen (genehmigt - geringfügige Abweichungen)                      |
| <b>obsolet</b>   | Grau    | Textpassagen, die zu verhandeln wären (genehmigt – obsolet)                    |

Der Einreichantrag für die Konsolidierung umfasst somit alle jemals für die Anlage erlassenen Bescheide und Antragsunterlagen. Der Erstaufwand für die Durchführung einer Konsolidierung ist je nach Anlage und Historie des Unternehmens daher unterschiedlich groß.

#### 4. Abstimmung mit der Behörde

Ebenso tragen Vorbesprechungen und **laufende Abstimmungen mit Behördenvertretern und Behördenvertreterinnen und Amtssachverständigen** dazu bei, die Konsolidierungsverhandlung möglichst ohne Verfahrensunterbrechungen (zB zur Nachreichung von Attesten, Erstellung zusätzlicher Pläne) abzuwickeln.

### **Tipp:**

Um das Verfahren möglichst effizient abzuwickeln, wird die **Einbeziehung erfahrener Berater:innen** empfohlen.

## **4.4 Aufbau des Konsolidierungsantrags**

Gemäß § 22 Abs. 2 UMG hat ein Konsolidierungsantrag folgende Unterlagen zu beinhalten:

- Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide, inklusive der zu übernehmenden Spruchteile
- von einem Befugten erstellte Bestandsaufnahme der Maschinen- und Anlagenteile sowie weiterer Anlageneinrichtungen
- von einem Befugten erstellte erforderliche Pläne und Skizzen
- aktuelle Betriebsbeschreibung
- Abfallwirtschaftskonzept (§ 10 AWG 2002)
- Bericht über die aktuelle Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III EMAS-V und

Der Antrag muss mindestens in zweifacher Ausfertigung schriftlich vorgelegt oder je nach Möglichkeiten in elektronischer Form übermittelt werden (§ 22 Abs 2 UMG).

Ein Muster für ein beiliegendes Antragsschreiben finden Sie in Anhang 2 bzw. als Download auf der Website [emas.gv.at](https://emas.gv.at).

Im Kurzkomentar UMG wurde auf die Anforderungen an einen „Befugten im Sinne des § 22 UMG“ eingegangen. Da im UMG dazu keine Regelungen geschaffen wurden, wird als „befugt“ in den Ausführungen derjenige angesehen, der über die geforderte Qualifikation verfügt. Dies gilt für technische Büros, Zivilingenieure und Zivilingenieurinnen, Maschinenhersteller, Umweltbeauftragte, Betriebsleiter:innen oder abfall- und gewerberechtliche Geschäftsführer:innen. Wenn die Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind, hat die Behörde eine Verbesserung im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu verlangen, ein unmittelbarer Zusammenhang zur Befugnis kann daraus nicht abgeleitet werden.

Sowohl für das Unternehmen als auch für die Behörde ist es jedoch wesentlich, dass nur Befugte bzw. externe Berater:innen herangezogen werden, die ausreiche Erfahrungen mit Konsolidierungen aufweisen und bereits Konsolidierungsverfahren abgeschlossen haben, um das Verfahren nicht durch mangelnde Vorbereitungen in die Länge zu ziehen und die Verfahrenskosten zu erhöhen!

Abbildung 3 Inhaltsverzeichnis konsolidierter Änderungsantrag

|   |  |                    |            |               |
|---|--|--------------------|------------|---------------|
| <b>FIRMA</b>  | <b>INHALTSVERZEICHNIS</b><br>Anlagendokumentation<br>Firma<br>Standort |                    |            |               |
| <b>O. Farbleitsystem</b>  |  |                    |            |               |
| <b>I. Bescheidauflistung und Auflagenpunkte</b>   |  |                    |            |               |
| <i>Bescheidauflistung</i><br><i>Aufstellung der Bescheidaufgaben (Übersicht)</i>              |  |                    |            |               |
| <b>II. Anlagendokumentation</b>   |  |                    |            |               |
| 0.0 Standort Musterstadt – allgemeine Beschreibung  |  |                    |            |               |
| 0.1 Arbeitnehmerschutz  |  |                    |            |               |
| 0.2 Brandschutz   |  |                    |            |               |
| 0.3 Wiederkehrende Prüfungen  |  |                    |            |               |
| 1.0 Bürogebäude   |  |                    |            |               |
| 2.0 Tankstelle  |  |                    |            |               |
| 3.0 Halle A – Vorbereitung Fertigung  |  |                    |            |               |
| 4.0 Halle B – Fertigung   |  |                    |            |               |
| 5.0 Halle C – Verpackung  |  |                    |            |               |
| 6.0 Gaslager  |  |                    |            |               |
| 7.0 Werkstatt   |  |                    |            |               |
| 8.0 Aufzugsanlage   |  |                    |            |               |
| 9.0 Eisenbahnanschluss  |  |                    |            |               |
| 10.0 Medienversorgung   |  |                    |            |               |
| 10.1 Wasserver- u. -entsorgung  |  |                    |            |               |
| 10.2 Heizung  |  |                    |            |               |
| 10.3 Strom  |  |                    |            |               |
| 11.0 Obsolete Anlagen   |  |                    |            |               |
| <b>III. Pläne und Skizzen</b>   |  |                    |            |               |
| <i>Pläne</i>  |  |                    |            |               |
| <b>IV. Befunde / Gutachten</b>  |  |                    |            |               |
| <i>Befunde über elektrotechnische Anlagen</i><br><i>Lärmgutachten</i><br><i>MAK-Messungen</i> |  |                    |            |               |
| Firma   | 31.12.2021   | Inhaltsverzeichnis | Revision 0 | Seite 2 von 2 |

Abbildung 4 Inhaltsverzeichnis konsolidierter Änderungsantrag

| FIRMA  | INHALTSVERZEICHNIS   |                    |            |               |
|--|----------------------|--------------------|------------|---------------|
|  | Anlagendokumentation |                    |            |               |
|  | Firma                |                    |            |               |
|  | Standort             |                    |            |               |
| <b>V. EMAS</b>   |                      |                    |            |               |
| <i>EMAS-Teilnahmebestätigung</i><br><i>Umwelterklärung 2020</i>                                      |                      |                    |            |               |
| <b>VI. Abfallwirtschaftskonzept</b>  |                      |                    |            |               |
| <i>Abfallwirtschaftskonzept</i>  |                      |                    |            |               |
| <b>VII. Änderungsverzeichnis</b>   |                      |                    |            |               |
| <i>Änderungsverzeichnis (zukünftige Änderungen)</i>  |                      |                    |            |               |
| <b>VIII. Sonstige Beilagen</b>   |                      |                    |            |               |
| <i>Firmenbuch- und Grundbuchsatzug</i><br><i>Brandchutzordnung</i><br><i>Sicherheitsdatenblätter</i> |                      |                    |            |               |
| Firma  | 31.12.2021           | Inhaltsverzeichnis | Revision 0 | Seite 2 von 2 |

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

## 4.5 Verzeichnis der Genehmigungsbescheide

Eine Bescheidauflistung sollte folgende Punkte enthalten:

- Rechtsmaterie
- Datum
- Bescheidnummer
- Aktenzahl
- Behörde
- Inhalt

Abbildung 5 Bescheidauflistung

| Rechtsmaterie | Datum      | Bescheid     | Aktenzahl  | Behörde            | Inhalt  |
|---------------|------------|--------------|------------|--------------------|---|
| Gewerberecht  | 15.07.1986 | 1 B 000/2000 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Betriebsanlagenehmigung Halle B   |
| Gewerberecht  | 04.06.1999 | 1 B 000/3000 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Betriebsanlagenehmigung Halle A   |
| Gewerberecht  | 04.08.2000 | 1 B 000/4025 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Betriebsanlagenehmigung Halle C   |
| Gewerberecht  | 07.08.2001 | 1 B 000/5485 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Änderung Halle B  |
| Gewerberecht  | 28.07.2002 | 1 B 000/6587 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Genehmigung zur Änderung -<br>1. Umbau der Halle A<br>2. Errichtung des Parkplatzes |
| Gewerberecht  | 24.09.2004 | 1 B 000/6951 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Errichtung einer neuen Zufahrtsstrasse zum Betriebsgelände                          |
| Gewerberecht  | 30.01.2007 | 1 B 000/7855 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Erweiterung des Parkplatzes   |
| Wasserrecht   | 22.04.1987 | 1 B 000/2658 | Musterzahl | Magistrat Irgendwo | Wasserrechtliche Bewilligung  |

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

## 4.6 Anlagendokumentation

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Unterlagen für die Behörde bestmöglich und einheitlich nachvollziehbar vorbereitet werden müssen. Daher wurde das bereits erwähnte Farbleitsystem entwickelt, um die IST-Situation optimal zu beschreiben.

Obsoletere Bescheidteile werden nicht im Konsolidierungsbescheid erfasst. Für die Vorbereitung der Konsolidierungsverhandlung und die Abstimmung mit der Behörde ist es zur besseren Nachvollziehbarkeit trotzdem wesentlich, alle Grundlagen und damit auch obsoletere Teile aufzunehmen und farblich, zB grau, zu hinterlegen.

#### **4.6.1 „Lose Blattsammlung“**

Grundsätzlich sind der Aufbau und die Struktur der Antragsunterlagen formfrei und im UMG nicht geregelt. Damit die Forderungen des § 22 UMG erfüllt werden und eine einheitliche und nachvollziehbare Anlagendokumentation erstellt wird, die auch für zukünftige Änderungen einfach zu handhaben ist, wurden die „Losen Anlagen- oder Blattbeschreibungen“ entwickelt, die Teile des Konsolidierten Bescheides sind. Diese Systematik wurde auch in dem Kommentar zum UMG<sup>1</sup> veröffentlicht und damit standardisiert.

Für die Weiterpflege wurden erstmalig in Genehmigungsverfahren Überlegungen der Dokumentenlenkung (wie bei Managementsystemen) verwendet. Jede Beschreibung erhält somit eine Revisionsnummer und das Erstellungsdatum. Bei Änderungen werden jene Blätter der „Losen Blattsammlung“ ausgetauscht, die zu der geänderten Anlage gehören und durch die neue Beschreibung ersetzt. Damit eine eindeutige Rückverfolgbarkeit gegeben ist, erhöht sich die Revisionsnummer auf den Blättern und im Inhaltsverzeichnis der „Losen Blattsammlung“, alte Beschreibungen werden in einem Archiv abgelegt. So gibt es immer nur eine einzige aktuelle Beschreibung der Anlage, die mit den Änderungsanträgen jeweils von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

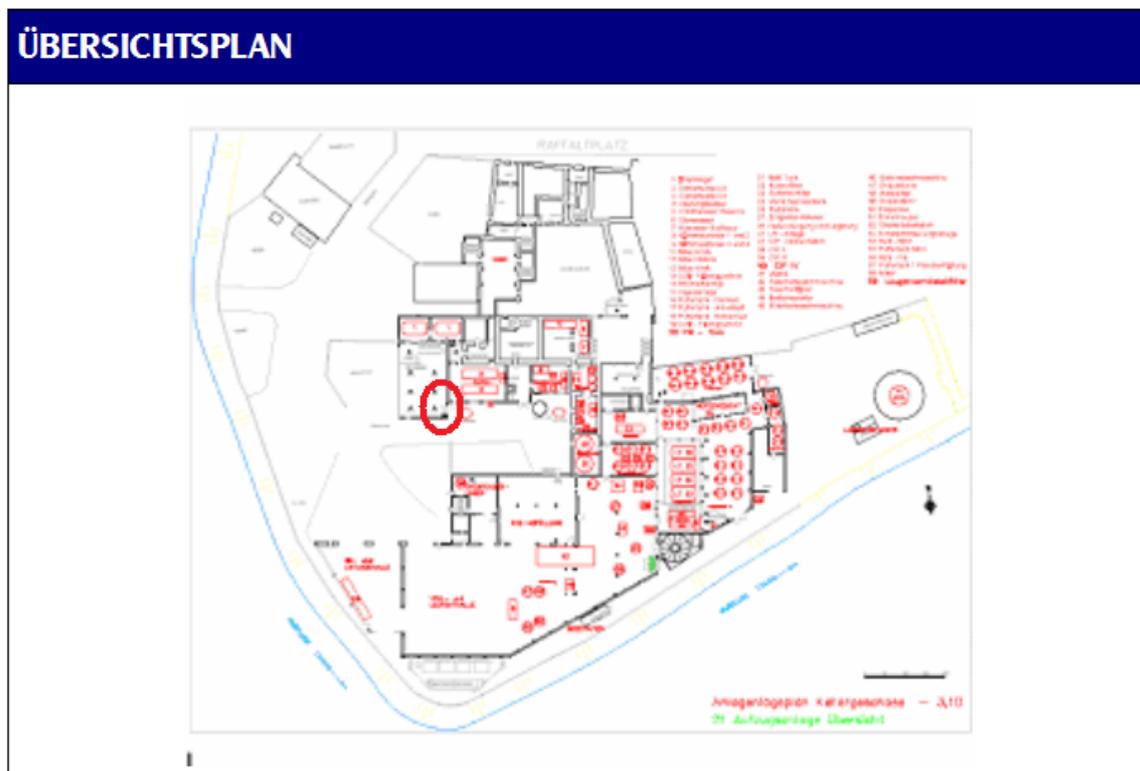
#### **4.6.2 Gliederung der „Losen Blattsammlung“**

Um die Übersichtlichkeit und, bei großen Betriebsanlagen, die Orientierung zu gewährleisten, ist es sinnvoll, jeden Anlagenteil – als erstes Blatt der Beschreibung – in einem Übersichtsplan darzustellen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kanzian, List, Tschulik (2004).

Abbildung 6 Beispiel Übersichtslageplan



Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).  
Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

### 4.6.3 Fotodokumentation

Der IST-Zustand jeder Anlage wird mittels Fotodokumentation erfasst und damit eindeutig festgelegt. Die Fotodokumentation ermöglicht dem Antragssteller/der Antragstellerin, den Aufwand für Pläne und umfassende Beschreibungen deutlich zu reduzieren. Die IST-Situation wird mit Fotos in den Antragsunterlagen dargestellt, damit kann später nachvollzogen werden, welche Anlage eingereicht wurde.

Abbildung 7 Beispiel Fotodokumentation

|              |   |  |  |
|--------------|---|--|--|
| <b>FIRMA</b> | <b>ANLAGENDOKUMENTATION</b><br>Konsolidierter<br>Genehmigungsbescheid | Bau: Halle B<br>Ebene: Fertigung<br>Ebene Nr.: 2<br>Bereich: Flur 1<br>Bereiche Nr.: 2.1<br>Teilprozess: Heizung<br>Teilprozess Nr.: 2.1.1 |  |
|              | Firma.<br>Standort Irgendwo   | ANLAGENBESCHREIBUNG  |  |

## Übersichtsfoto(s)



Heizungsanlage © R. Kanzian privat

Die Gliederung der „Losen Blattsammlung“ kann folgendermaßen strukturiert sein:

- Kapitel 0: Überblick über den zu konsolidierenden Bereich, die Organisation und den Standort
- Kapitel 1: Anlagen- oder standortübergreifende Beschreibungen wie zum Beispiel der Verwaltungsbereiche, Produktionsbereiche und Außenanlagen, usw. Diese Einteilung kann sich an technischen Abläufen oder Prozessen orientieren, wie zum Beispiel Rohstoffaufbereitung, Produktion neu, Produktion alt, Kläranlage, großes Lager, usw.
- Kapitel 1.1: Genehmigungspflichtige ortsfeste Arbeitsmittel innerhalb eines Raumes oder Objektes, wie zB eine Produktionsanlage oder eine Produktionsstraße. Anlagen können auch objektübergreifend sein, wie zB eine Blitzschutzanlage oder eine Brandmelde- und Löschanlage.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2003).

Abbildung 8 Anlagendokumentation

|  |  |  |
|--|--|--|
|   | <b>ANLAGENDOKUMENTATION</b><br>Firma: K.E.C.<br>Standort: Irgendwo | Bereich: → Allgemeine-<br>→ Beschreibung                 |
|  |  | Bereich-Nr.: 0.0<br>Anlage: → -<br>Anlagen-Nr.: → -<br>✕ |
| <b>Übersichtsfoto(s)</b><br>LOGO, Fotos des Betriebsgeländes   |  |  |
| <b>Zweck der Anlage</b><br>Kurze Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens   |  |  |
| <b>Betriebsanlage bestehend aus</b><br>- siehe Inhaltsverzeichnis  |  |  |
| <b>Medienversorgung</b><br>Am Standort werden Strom, Gas, und Wasser benötigt. Die Versorgung des Standortes mit diesen Medien wird in dem Kapitel 10.0 „Medienversorgung“ beschrieben |  |  |
| <b>Anlagenemissionen und Grenzwerte</b><br>Anlagenemissionen und allfällige Grenzwerte sind in den einzelnen Dokumenten der Anlagenbeschreibungen festgehalten                         |  |  |
| <b>Querverweise und Pläne</b><br>- siehe Inhaltsverzeichnis oder:<br>- Lageplan 1 vom 01.01.2021   |  |  |
| Firma: K.E.C.  | 31.12.2021   | Anlagenbeschreibung                                      |
|  |  | Revision: 1  |
|  |  | Seite: 2 von 2   |

Abbildung 9 Anlagendokumentation (Fortsetzung)

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>FIRMA</b>   | <b>ANLAGENDOKUMENTATION</b><br>Firma: K.E.C.<br>Standort: Irgendwo | Bereich: → Allgemeine-Beschreibung<br>Bereich-Nr.: 0.0<br>Anlage: → -<br>Anlagen-Nr.: → - |
| <b>Anlagenbeschreibung</b><br>I. → Beschreibung  |  |   |
| <i>Bescheid vom...<br/>                 Kurze-Beschreibung<br/>                 ¶<br/>                 Bescheid vom...<br/>                 Kurze-Beschreibung<br/>                 ¶<br/>                 Bescheid vom...<br/>                 Kurze-Beschreibung</i>   |  |   |
| <b>Anlagenbeschreibung</b><br>II. → Ergänzende-Beschreibungen-/Bemerkungen-/Änderungen-/Abweichungen   |  |   |
| <i>-Historie des Standortes Irgendwo:<br/>                 -1988 durch... aufgebaut<br/>                 -1991 Übernahme durch... GmbH<br/>                 -2009 Umbenennung in...<br/>                 -2015 Übernahme durch... AG<br/>                 ¶<br/>                 Beschreibung der Abweichungen, neuen Abläufe etc.</i>   |  |   |
| <b>Anlagenbeschreibung</b><br>III. → Bescheide-/Auflagenpunkte-/Bemerkungen  |  |   |
| <i>1. Wasserrecht:<br/>                 -Bescheid vom..., Zahl...<br/>                 ¶<br/>                 2. Gewerberecht:<br/>                 -Bescheid 1, Zahl...<br/>                 -Bescheid 2, Zahl...<br/>                 -Bescheid 3, Zahl...<br/>                 -Bescheid 4, Zahl...<br/>                 -Bescheid 5, Zahl...<br/>                 ¶<br/>                 3. Gewerberechtliche Anzeige:<br/>                 -Datum</i> |  |   |
| Firma: K.E.C.  | 31.12.2021   | Anlagenbeschreibung   Revision: 1   Seite: 2 von 2  |

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).  
 Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

#### 4.6.4 Anlagenbeschreibung

Ziel der Beschreibung ist es darzustellen, wie die Anlage errichtet wurde und wie sie derzeit betrieben wird. In der Beschreibung sind auch Anlagenteile aufzunehmen, die

- bereits errichtet wurden und im Konsolidierungsverfahren mitgenehmigt werden sollen,
- der Behörde noch nicht angezeigt wurden oder
- voraussichtlich aufgelassen werden.

Bei „Seveso-Anlagen“ und „IPPC-Anlagen“, für die besondere rechtliche Anforderungen gelten, muss ersichtlich sein, dass derartige Anlagenteile diesen Rechtsgrundlagen unterliegen.

Es werden nur jene Betriebsanlagen erfasst, die aufgrund eines Materiengesetzes genehmigungspflichtig sind und sich auf ortsfeste Betriebsanlagen beziehen! Kleingeräte und nicht ortsfeste Anlagen wie zB mobile Waagen, Laborgeräte, sollten nicht Teil der Antragsunterlagen sein, denn diese Produkte führen ansonsten bei jedem Austausch zu einer Aktualisierung der Antragsunterlagen und damit erneuten Genehmigungsbedarf durch die Behörde.

##### **Tipp**

Kleingeräte und nicht ortsfeste Anlagen wie Laborgeräte, Strahlenschutzgeräte usw., welche in einem eigenen Bescheid geregelt werden, werden in einer einfachen Liste geführt. Bei der Verhandlung sind die genaue Typenbezeichnung, der Bereich zum Verhandlungszeitpunkt und welche Geräte ausgetauscht, umgestellt usw. worden sind, anzuführen.

Eine Gliederung der Anlagendokumentation sollte wie folgt aussehen:

Abbildung 10 Beispiel Anlagengliederung 1

|      | Bezeichnung des Gliederungsteils                  |
|------|---|
| 0    | Betriebsanlage                                    |
| 0.1  | Brandschutz                                       |
| 0.2  | Wiederkehrende Prüfungen, Wartung, Instandhaltung |
| 0.3  | ArbeitnehmerInnenenschutz                         |
| 0.4  | Flurförderfahrzeuge                               |
| 1    | Verwaltungsgebäude                                |
| 2    | Produktion/Fertigung                              |
| 2.1  | Kran  |
| 2.2  | Fördertechnik/Automatische Verpackung             |
| 2.3  | Schleusenraum                                     |
| 2.4  | Waschraum   |
| 2.5  | Roboter I   |
| 2.6  | Lagertank   |
| 3    | Rohstofflager                                     |
| 4    | Regallager 1                                      |
| 4.1  | Verladebereich LKW                                |
| 5    | Bahnanschluss (Verladebereich Bahn)               |
| 5.1  | Rangier-Robot                                     |
| 6    | Schlammwässerung                                  |
| 7    | Papiermaschine 1                                  |
| 8    | Zellstoffpulver                                   |
| 9    | Kesselhaus  |
| 9.1  | Dampfkesselanlage 1                               |
| 9.2  | Dampfkesselanlage 2                               |
| 9.3  | Öltank  |
| 9.4  | Öltank  |
| 10   | Wasserkraftanlage                                 |
| 11   | Wasserversorgung                                  |
| 11.1 | Brunnen I   |
| 12   | Trafostation                                      |
| 13   | Chemikalienlager                                  |
| 14   | Aufzugsanlage                                     |

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).  
Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

#### 4.6.5 Beschreibung der Anlagen

Folgende Informationen sollten je Anlagenteil vorliegen:

- Anlagenbezeichnung (auch in der Kopfzeile des Dokuments der „Losen Blattsammlung“) mit dem Standort der Anlage (kann auch durch eine Übersichtslegende erfolgen (Kopfzeile))
- Zweck der Anlage – kurze Beschreibung, was produziert wird, ungefähre Kapazität, Anzahl der Mitarbeiter:innen, usw.

##### Beispiel: Zweck der Anlage

Dient zum Heben von Lasten (Fertigungsteile).

- Technische Daten, wie Leistung, usw.

##### Beispiel: Technische Daten

- Type: ...
- Werksnummer: ...
- Baujahr: ...
- Maximale Hubkraft: ... kg
- Max. Hubmoment: ... kNm
- Eigengewicht ... kg
- Länge Kranarm: ... cm
- Schwenkbereich: ... °

##### Tipp

Vorbesprechungen mit Sachverständigen bieten die Möglichkeit, den Detaillierungsgrad der technischen Daten abzuklären.

- Medienversorgung (Energieversorgung)

**Beispiel: Medienversorgung**

Strom (siehe auch Kapitel 10.3 Stromversorgung)

- Umweltauswirkungen (Emissionen), Arbeitssicherheitsaspekte, Brandschutz, spezielle Einsatzstoffe wie REACH-Registrierung, usw.

**Beispiel: Anlagenemissionen/Grenzwerte**

Lärm: bei Vollbetrieb max. ...dB

- Sonstiges / Verweise auf weiterführende Beschreibungen oder Pläne

**Beispiel: Querverweise/Pläne**

Plan Nr.: ....., Lageplan 1:350 (Maschinenaufstellplan)

- Die Anlagenbeschreibung beinhaltet die Darstellung der Anlage, Bedienungsanforderungen, usw. Dazu können Skizzen, Flow-Charts, Prozessbeschreibungen, Fotos, Pläne oder Schema-Darstellungen verwendet werden.

**Beispiel: Anlagenbeschreibung**

Die benötigten Aluminiumplatten werden vom Lager mittels Kran zur Auflageposition der Stanze transportiert.

- Zuordnung zu den Genehmigungsbescheiden (hier sind alle Genehmigungsbescheide anzuführen, die sich auf die jeweilige Anlage beziehen, um Widersprüche oder Genehmigungslücken festzustellen)

**Beispiel: Anlagenbeschreibung**

**I. Beschreibung der Einreichprojekte**

- Bescheid Nr. XUZ vom 2.4.2015, Betriebsanlagengenehmigung der Halle B
- Bescheid Nr. XXY vom 11.3. 2019, Erweiterung ortsfeste Anlage Halle B

- Eventuelle Ergänzungen zu den Beschreibungen der Einreichprojekte, Abweichungen

**Beispiel: Anlagenbeschreibung**

**II. Ergänzende Beschreibungen/Bemerkungen, Änderungen, Abweichungen**

Standort des Krans wurde geringfügig geändert (5 Meter weiter südlich)

- Auflistung der einzelnen Bescheidaufgaben zu dem jeweiligen Bescheid, der die Anlage betrifft

**Beispiel: Anlagenbeschreibung**

**III. Bescheide, Auflagenpunkte, Anmerkungen**

- Bescheid vom DATUM, ZAHL
- Die Krankonstruktion samt Fundamentierung ist plan- und beschreibungsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- Die Krananlage ist von einem/einer hierzu befugten Zivilingenieur:in der einschlägigen Fachrichtung einer Überprüfung zu unterziehen. Der Abnahmebefund ist zur Einsichtnahme der Behörde vorzulegen.
- Die Krananlage ist entsprechend zu erden. Über den Erdungswiderstand ist von einer hierzu befugten Person ein Attest vorzulegen.
- Die Fertigstellung ist der BH XXX unter Vorlage der geforderten Atteste schriftlich anzuzeigen.

### **Tipp**

Zu jeder Anlage gibt es eine Auflistung der Bescheide / Auflagenpunkte und der daraus geforderten Maßnahmen. Die Anlagenbeschreibung umfasst auch Inhalte auf verwiesene Antragsunterlagen und Bedingungen von noch nicht errichteten Anlagenteilen, sofern deren Genehmigungen noch aufrecht sind.

Noch zutreffende Auflagen und Befristungen werden zur besseren innerbetrieblichen Weiterführung des Konsolidierten Bescheides in einer eigenen Auflistung im Anhang zur Anlagenbeschreibung angeführt. So können intern und extern wiederkehrende Pflichten leichter verwaltet und überblickt, bzw. zB in einer Software verwaltet werden.

#### **4.6.6 Pläne und Skizzen zur Betriebsanlage**

Pläne sind in Abstimmung mit dem Textteil auszuführen und mit Querverweisen zu versehen. In Plänen muss sowohl der Konsens- als auch Ist-Zustand ersichtlich sein.

- Hierzu zählen unter anderem:
- Lagepläne als Übersicht
- Maschinenaufstellpläne,
- Bau- und Lüftungspläne
- Brandschutz- und Fluchtwegspläne
- Kanalpläne
- Fließschemata
- usw.

### **Tipp**

Es wird empfohlen, in Vorbesprechungen mit Sachverständigen so früh wie möglich zu klären, welche Pläne in welchem Detaillierungsgrad notwendig sind.

#### **4.6.7 Sonstige Unterlagen zu den Anlagen**

Zusätzliche Unterlagen, die zum Verständnis bzw. zur betrieblichen Umsetzung erforderlich und für die Verhandlung bzw. Besprechungen mit der Behörde relevant sind, umfassen zum Beispiel

- Lärmausbreitungsrechnungen
- Konformitätsbescheinigungen für Maschinen (CE)
- Sicherheitsdatenblätter für Arbeitsstoffe
- Atteste
- sonstige Gutachten
- Prüfbücher (Auszüge)
- Ausbildungsurkunden von Beauftragten
- Brandschutzordnung
- Lösemittelbilanzen
- usw.

Weiters zählen hierzu Auszüge aus öffentlichen Büchern wie Firmenbuchsauszug und Grundbuchsauszug, die allerdings nicht älter als zwei Monate sein dürfen. Ein aktuelles Abfallwirtschaftskonzept ist gemäß AWG 2002 zu erstellen und dem Genehmigungsantrag beizulegen.

#### **4.6.8 Änderungsverzeichnis**

Dies wird erst bei der Aktualisierung des genehmigten Konsolidierungsbescheides relevant. Hierbei handelt es sich um eine Auflistung all jener Dokumente der Anlagenbeschreibung, welche durch Neugenehmigungen eine Änderung erfahren haben.

# 5 Vorbereitung und Ablauf der Konsolidierungsverhandlung

Folgende Punkte sollten bei der Vorbereitung auf die Konsolidierungsverhandlung berücksichtigt werden:

- Anlagenbeschreibung und Pläne bzw. Anhänge mindestens 2fach, sowohl in gedruckter (Hardcopy) als auch in elektronischer Form vorbereiten.
- Übersichtsplan (insbesondere bei späteren Aktualisierungen hilfreich), um darzustellen, welche Bereiche in der Konsolidierung betrachtet werden. Auch hier sollte sich das Farbleitsystem widerspiegeln, indem man Anlagen beispielsweise in einem Lageplan schwarz (genehmigt und betrieben), grün (geringfügige Abweichungen, genehmigungsfähig), rot (Abweichungen, nicht genehmigungsfähig) und blau (wegfallende Anlagen) einzeichnet oder markiert.
- Einreichunterlagen (Text- und Planteil) sollten mit dem Behördenvertreter/der Behördenvertreterin, den zuständigen Sachverständigen sowie dem Arbeitsinspektorat vorbesprochen werden.
- Übersichtstabellen, Verzeichnisse und Bescheidaufstellungen erleichtern die Verständigung bei der Verhandlung und verhindern eventuelle Kommunikationsprobleme.

## 5.1 Konsolidierungsantrag

- EMAS-Teilnahme und Umwelterklärung bzw. Bericht der aktuellen Umweltbetriebsprüfung
- Bescheidauflistung
- Anlagendokumentation als „Lose Blattsammlung“
  - Bezeichnung der Anlage
  - Bereich/Lage
  - Foto/Übersichtsplan/Fließschema
  - Zweck der Anlage
  - Technische Daten
  - Sonstige Anlagenbeschreibung
  - Dazugehörige Genehmigungsbescheide
  - Emissionen der Anlage
  - Sonstiges/Verweise auf weiterführende Beschreibungen oder Pläne
  - Bescheide/Genehmigungsstand
  - Bescheidauflagen
- Pläne und Skizzen
- Abfallwirtschaftskonzept
- Sonstige Unterlagen wie zB Firmenbuchsatzzug
- Änderungsverzeichnis

## 5.2 Wie läuft eine Konsolidierungsverhandlung ab

Tabelle 3 Ablauf einer Konsolidierungsverhandlung

| Punkte zur Vorbereitung der Konsolidierungsverhandlung  | Umsetzung der Punkte der Konsolidierungsverhandlung   |
|---|---|
| <b>Prüfung auf Zulässigkeit und Vollständigkeit der Genehmigung</b><br><b>Bestellung der Sachverständigen</b> | Die Behörde hebt nach der Antragsstellung die aufliegenden Genehmigungsakte aus bzw. beschafft diese Akten bei den bisher zuständigen Genehmigungsbehörden. Dann erfolgt eine erste Prüfung bezüglich Zulässigkeit und Vollständigkeit der Genehmigungen (gem. § 22 UMG). Nach Durchsicht der vorliegenden Bescheide und des Antrages klärt die Behörde, welche Materienvorschriften (zB GewO 1994, WRG 1959, MinroG) anzuwenden sind und bestellt die Sachverständigen.  |
| <b>Bestellung und Information der Sachverständigen</b>  | Die Behörde übermittelt die Antragsunterlagen an beigezogene Sachverständige und das Arbeitsinspektorat entweder gleichzeitig mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder gesondert mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Die Sachverständigen beurteilen im Verfahren nicht, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht, sondern, ob die Anlage dem genehmigten Konsens entspricht und ob Auflagen entbehrlich sind bzw. durch gesetzliche Vorschriften bzw. Verordnungen überholt wurden. Bei Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit von Menschen hat die Behörde außerdem von Amts wegen zu handeln. |
| <b>Mündliche Verhandlung</b>  | Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Behörde unter Beiziehung der Sachverständigen zu klären, ob der IST-Zustand der Anlage dem Genehmigungskonsens entspricht bzw. ob genehmigungspflichtige Abweichungen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens mitgenehmigt werden können. Weiters hat die Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung widersprüchliche Spruchteile (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) so aufzulösen, dass sie nach Maßgabe des Standes der Technik dem Schutz der Parteien und den nach den Materienvorschriften zu schützenden Interessen besser entsprechen.                     |
| <b>ggf. Korrekturen</b>   | Dem Antragssteller können auch nötige Korrekturen aufgetragen werden. Bei unvollständigen und/oder unrichtigen Antragsunterlagen ist ein diesbezüglich geänderter Antrag bzw. sind die fehlenden Unterlagen vorzulegen.   |
| <b>Entwurf des Konsolidierungsbescheides</b>  | Die Behörde hat auf Basis des Verhandlungsergebnisses den Entwurf eines entsprechenden Konsolidierungsbescheides zu erstellen. Ein Muster für den Konsolidierungsbescheid finden Sie in Anhang 3  |
| <b>Allfällige Stellungnahmen zum Entwurf</b>  | Die Behörde übermittelt den Bescheidentwurf zur allfälligen Stellungnahme an die bisher zuständigen Materienbehörden und an das Arbeitsinspektorat. Deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.   |

| <b>Punkte zur Vorbereitung der Konsolidierungsverhandlung</b> | <b>Umsetzung der Punkte der Konsolidierungsverhandlung</b>  |
|---|---|
| <b>Kundmachung des Bescheidentwurfs</b>                       | <p>Neben dem:der Antragssteller:in und dem zuständigen Arbeitsinspektorat haben auch Personen, deren subjektiv öffentliche Rechte betroffen sind, Parteistellung im Konsolidierungsverfahren (§ 22 Abs. 5 UMG). Daher ist der Entwurf des Konsolidierten Genehmigungsbescheides bei der jeweiligen Standortgemeinde 14 Tage aufzulegen und dies durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde sowie in sonstiger geeigneter Weise kundzumachen. Muster für die Auflage des Bescheides (Amtsblatteinschaltung, Kundmachung Standortgemeinde, Stellungnahme zuständige Behörden, Parteienkundmachung) finden Sie in Anhang 4. Die Auflage des Bescheidentwurfes hat gemeinsam mit den Antragsunterlagen und den Niederschriften zu erfolgen. Innerhalb der 2-Wochenfrist können von Parteien gegen den Be-scheidentwurf im Sinne des § 22 Abs. 5 und 6 UMG Einwendungen erhoben werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Verlautbarung hinzuweisen. Bei Einwendungen hat die Behörde die Rechtmäßigkeit abzustimmen und diesbezügliche Ergänzungen im Bescheidentwurf vorzunehmen.</p> |
| <b>Ausfertigung des Konsolidierten Bescheides</b>             | <p>Danach ist der Bescheid von der Behörde an den:die Antragsteller:in, das Arbeitsinspektorat, die nach den Materienvorschriften zuständigen Behörden und an jene Parteien zu übermitteln, die Einwendungen erhoben haben. Die vorgelegte „Lose Blattsammlung“ (Projektbeilagen) ist dem:der Antragsteller:in und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln sowie einmal bei der Behörde zu belassen. Diese Ausfertigung stellt die konsolidierte Ausfertigung des Bescheides dar. Jedes Blatt der „Losen Blattsammlung“ ist von der Behörde fälschungssicher, zB mittels Amtssiegel, zu kennzeichnen.<sup>3</sup></p>   |

---

<sup>3</sup> Vgl. Kanzian (2004).

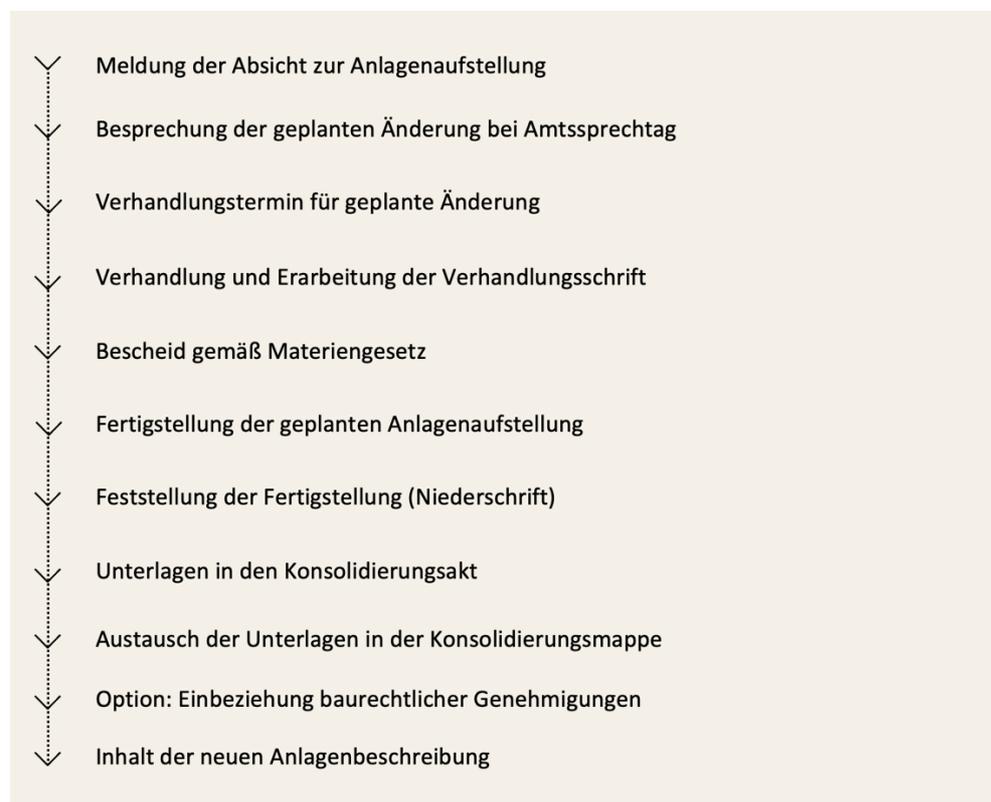
# 6 Fortführung des Konsolidierten Bescheides

Der Konsolidierte Bescheid wird erstmals erstellt und dann laufend fortgeschrieben. Bei jeder genehmigungspflichtigen Änderung der Betriebsanlage wird die „Lose Blattsammlung“ aktualisiert und die Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt.

Im UMG fehlen detaillierte Vorgaben, wie eine Weiterführung des Konsolidierten Bescheides stattfinden muss und daher wird aus den Erfahrungen bisheriger Konsolidierungen die sinnvollste Abwicklung dargestellt.

Folgender Ablauf von Änderungen des Konsolidierten Bescheides wurde auch mit Vertretern und Vertreterinnen von Behörden mit Konsolidierungserfahrungen als sinnvoll erachtet.

Abbildung 11 Ablauf von Änderungen des Konsolidierten Bescheides



1. Meldung der Absicht zur Anlagenaufstellung inkl. geänderter Dokumentation des konsolidierten Bescheides (Antragsunterlagen)

Der:die Betreiber:in einer konsolidierten Anlage erstellt die neuen Antragsunterlagen, wobei die Struktur der „Losen Blattsammlung“ verwendet wird. Handelt es sich um eine Anlagenänderung, werden die bestehenden Beschreibungen der Anlage (zutreffende Blätter der „Losen Blattsammlung“) überarbeitet, mit einer neuen Revisionsnummer und dem Änderungsdatum versehen. Wird eine neue Anlage errichtet, wird dem jeweiligen Bereich oder dem jeweiligen Objekt die neue Anlage hinzugefügt, der Nummernkreis um eine Zahl erweitert und das Inhaltsverzeichnis geändert. Vom Antragssteller/von der Antragstellerin wird auch eine Austauschanleitung (welche Blätter wo ersetzt sollen werden) der Behörde vorgelegt. Zusätzlich werden sonstige für die Neugenehmigung oder Änderung der Anlage notwendigen Unterlagen wie Anlagenbeschreibung, Pläne, Abfallwirtschaftskonzept und eventuelle Berechnungen usw. gemäß geltender materienrechtlicher Bestimmung zusammengestellt und die Errichtung oder Änderung der Anlage beantragt.

2. Besprechung der geplanten Änderungen

Beim Bau- oder Amtssprechtage der zuständigen Behörde werden die geplanten Änderungen inkl. der vorbereiteten Antragsunterlagen mit den einzelnen Sachverständigen besprochen und danach entsprechende Ergänzungen bzw. Anpassungen der Antragsunterlagen durchgeführt.

3. Verhandlungstermin für geplante Änderung

Für die geplanten Änderungen oder Neuanträge werden gemäß Materiengesetz die Verhandlungstermine ausgeschrieben und die relevanten Vertreter:innen sowie Parteien eingeladen. Der Ablauf entspricht einem normalen Genehmigungsverfahren gemäß dem zutreffenden Materiengesetz.

4. Verhandlung und Erarbeitung der Verhandlungsschrift

Entsprechend dem Verhandlungsergebnis wird die Niederschrift verfasst und den beteiligten Personen zugestellt.

5. Bescheid gemäß Materiengesetz

Auf Basis der Niederschrift wird von der Behörde der Genehmigungsbescheid erstellt und nach erfolgter Rechtskraft ein Akt gemäß jeweiliger Rechtsmaterie – zB Gewerbeordnung – angelegt.

6. Fertigstellung der geplanten Anlagenaufstellung  
Nach Genehmigung wird entsprechend geltendem Materienrecht die Anlage errichtet oder geändert und die Fertigstellung der UMG-Behörde angezeigt.
7. Feststellung der Fertigstellung (Niederschrift)  
Die Fertigstellung wird vom Sachverständigen im Rahmen einer Überprüfung kontrolliert und mittels Niederschrift dokumentiert. Die Überprüfung findet im Rahmen der vorgeschriebenen, regelmäßigen Kontrollen durch die Behörde statt.
8. Unterlagen in den Konsolidierungsakt  
Nach korrekter Umsetzung und Überprüfung durch die Behörde werden die Unterlagen vom Materien-Akt (zB Gewerbeordnungs-Akt) in den Konsolidierungs-Akt transformiert und damit der Konsolidierte Bescheid fortgeschrieben.
9. Austausch der Unterlagen in der Konsolidierungsmappe  
Zur vollständigen Nachvollziehbarkeit der Änderungen werden die bestehenden Blätter in der „Losen Blattsammlung“ ausgetauscht (Änderungen) oder ergänzt (Neugenehmigung) und damit die aktuelle Fassung der Beschreibung der Betriebsanlage wieder hergestellt. Damit ist die „Lose Blattsammlung“ wieder die aktuelle Beschreibung der Betriebsanlage, alte Blätter werden im Archiv aufbewahrt. Die Änderungsliste wird aktualisiert und damit ist die Änderung der „Losen Blattsammlung“ im Sinne der Dokumentenlenkung nachvollziehbar. Die Konsolidierungsdokumente in der „Losen Blattsammlung“ sind nun teilweise als UMG-Dokumente (Erstantrag) und teilweise zB als GewO-Dokumente (aufgrund von Änderungen) gestempelt.
10. Option: Einbeziehung baurechtlicher Genehmigungen  
Sinnvoll wäre es auch, im Sinne einer einzigen Anlagenbeschreibung auch baurechtliche Genehmigungen (derzeit ist Landesrecht nicht konsolidierbar) in dem Konsolidierungsordner oder mit einem zusätzlichen, mitgeltenden Ordner mitzuerfassen.
11. Inhalt der neuen Anlagenbeschreibung  
Ziel der Konsolidierung ist es, immer nur eine einzige und aktuelle Anlagenbeschreibung für das Unternehmen zu erstellen. Daher werden bei Änderungen die entsprechenden Blätter ausgetauscht oder ergänzt, das Inhalts- und Änderungsverzeichnis angepasst und sonstige mit der Änderung zusammenhängende Dokumente adaptiert. Alle Blätter müssen von der Behörde entweder als UMG- oder Materienrechts-Dokumente

gestempelt und freigegeben werden. Bei der Behörde und im Betrieb liegt dann wieder eine Dokumentation auf.

### **Tipp**

Bei der Fortschreibung hat sich eine regelmäßige – zB 5-jährige – Zusammenfassung von Einzelgenehmigungen in der Praxis bewährt.

## 7 Was bringt dem Unternehmen eine Konsolidierung?

Aufgrund der **strukturierten Aufarbeitung** der Genehmigungsunterlagen stellt eine Konsolidierung eine wesentliche Grundlage für die **Bewertung der Rechtskonformität** der Unternehmen dar. Sowohl Anlagenbetreiber:innen als auch Behörden erhalten ein klares Bild über den Genehmigungskonsens der Anlage. Widersprüche in Genehmigungsbescheiden, Konsenswidrigkeiten bei Errichtung und Betrieb usw. werden in Kooperation mit den Behörden konstruktiv aufgearbeitet, es kann somit von einem **gemeinsamen Projekt von Betrieb und Behörde** gesprochen werden, das das gegenseitige Vertrauen und Verständnis wesentlich verbessert.

Von Behördenseite werden auch **Synergieeffekte mit anderen Behördenprojekten** ins Treffen geführt, da die betrieblichen Kenntnisse für Behörden beispielsweise für die Beurteilung übergreifender Gefährdungen oder überregionaler Projekte Vorteile bringen.

Aufgrund der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Dokumentationen zur Betriebsanlage sind schnellere Beurteilungen durch Sachverständige und Behörden möglich und so besteht eine ideale Basis für eine **kürzere Verfahrensdauer hinsichtlich zukünftiger Projekte** und Änderungsverfahren.

Die Einbeziehung von Landesrechtsvorschriften ist derzeit nicht mit dem Konsolidierungsverfahren abgedeckt. Allerdings sind damit Synergieeffekte und **Informationen für alle Behördenvertreter:innen** gegeben und somit stellt die Konsolidierung auch in diesem Bereich eine Basis für eine einheitliche und gemeinsame konstruktive Entscheidung dar.

**Da im EMAS-System im Rahmen der Umweltprüfung alle rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen im Umweltbereich bereits strukturiert darzustellen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist, ist eine optimale Basis für eine Konsolidierung bereits gegeben.**

## Anhang 1: § 22 UMG

Abbildung 12 Auszug § 22 UMG

### Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 UMG – Anhang 1

#### § 22. Umweltmanagementgesetz

##### Erfassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides

(1) Auf Antrag einer Organisation, die gemäß § 15 in ein Register eingetragen ist, hat die Behörde sämtliche für die Anlage eines Standortes bzw. für einen Anlagenteil nach bundesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen geltenden Genehmigungen in einem Bescheid zusammenzufassen. Als Genehmigungen gelten die in den bundesrechtlichen Vorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens und die Inbetriebnahme einer Anlage oder von Anlagenteilen vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Kenntnisnahmen, Bewilligungen oder Feststellungen. Mit Rechtskraft des konsolidierten Bescheides treten die dadurch erlassenen Genehmigungsbescheide außer Kraft. Der konsolidierte Bescheid gilt als Genehmigung nach allen bundesrechtlichen anlagenbezogenen Regelungen.

(2) Die Organisation hat dem Antrag gemäß Abs. 1

1. eine Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide, einschließlich der von der Behörde zu übernehmenden Spruchteile,
2. die von einem Befugten erstellte Bestandsaufnahme der Maschinen- und Anlagenteile sowie weiterer Anlageneinrichtungen,
3. die von einem Befugten erstellten erforderlichen Pläne und Skizzen,
4. eine aktuelle Betriebsbeschreibung,
5. ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 10 AWG 2002) und
6. den Bericht über die aktuelle Umweltbetriebsprüfung entsprechend den Anforderungen gemäß Anhang II der EMAS-Verordnung und  
(Anm.: Z 7 aufgegeben durch B.G.B.I. / Nr. 98/2013)

(3) Die Behörde hat einen Bescheid gemäß Abs. 1 zu erlassen, wenn alle nach den Rechtsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Anlage konsensgemäß errichtet wurde und betrieben wird. Weicht die Anlage nur geringfügig von den

Genehmigungsbescheiden ab, hat die Behörde im Konsolidierungsbescheid die Abweichungen zu genehmigen, wenn die Organisation die erforderlichen Unterlagen vorlegt und die Abweichungen für die öffentlichen Interessen nicht nachteilig sind oder im Fall des Eingriffs in fremde Rechte die Betroffenen zustimmen. Sind einzelne Genehmigungsbescheide für die Anlage oder für Anlagenteile nicht auffindbar, hat die Behörde dennoch den konsolidierten Genehmigungsbescheid zu erlassen, wenn die antragstellende Organisation Beweise (bezugnehmende Bescheide, Niederschriften, Überprüfungsbefunde, andere öffentliche oder nicht öffentliche Urkunden) vorlegt, auf Grund derer festgestellt werden kann, dass die Anlage oder die Anlagenteile genehmigt sind.

(ja) Weicht die Anlage nicht nur geringfügig von den Genehmigungsbescheiden ab, so hat die Behörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer entweder um die erforderliche Genehmigung nachträglich angesucht wird oder der der Rechtsordnung entsprechende Zustand auf andere Weise hergestellt wird.

(ja) Im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung hat die Behörde danach zu trachten, dass die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens in weitgehender Koordination mit einem etwaigen nachzuziehenden Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 1a erfolgt. Dabei sind die Verfahren so weit wie möglich zu verbinden, insbesondere mündliche Verhandlungen gemeinsam durchzuführen. Eine Entscheidung über den Antrag auf Erlassung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides darf solange nicht ergehen, solange ein nachträgliches Ansuchen um die erforderliche Genehmigung gemäß Abs. 1a fristgerecht gestellt wurde und noch keine rechtskräftige Entscheidung der Materienbehörde hierüber vorliegt.

(c) Liegen alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung einer Anlage oder von Anlagenteilen nach den anlagenbezogenen Regelungen im Sinne des Abs. 1 vor, so darf die Konsolidierungsbehörde über den Antrag auf Konsolidierung erst absprechen, sobald alle rechtskräftigen Entscheidungen über etwaige nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften für die Inbetriebnahme der Anlage oder Anlagenteile erforderlichen Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und

## Abbildung 13 Auszug § 22 UMG

### Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 UMG – Anhang 1

dergleichen oder gegebenenfalls ein Abnahmeprüfungsbescheid nach UVP-G 2000 vorliegen.

(4) Gegenstandslos gewordene Spruchteile, insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen, sind nicht in den konsolidierten Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Bei Widersprüchen in den Genehmigungsbescheiden sind jene Spruchteile, insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen in den konsolidierten Genehmigungsbescheid aufzunehmen, die nach Maßgabe des Standes der Technik dem Schutz der Parteien und den nach den Materievorschriften zu schützenden Interessen besser entsprechen. Im konsolidierten Genehmigungsbescheid sind auch Rechte und Pflichten von Dritten zusammenfassend darzulegen, sofern diese nicht gegenstandslos geworden sind.

(5) Parteistellung in den Verfahren gemäß Abs. 1 haben der Antragsteller, das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 und Personen, die Einwendungen gemäß Abs. 6 erhoben haben.

(6) Die Behörde hat den Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides bei der jeweiligen Standortgemeinde aufzulegen und dies durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und in sonstiger geeigneter Form kundzumachen. Jene Personen, deren subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind, können als Parteien einwenden, dass der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu ihrem Nachteil nicht mit der gegebenen Bescheidlage übereinstimmt oder widersprüchliche Bescheidaufgaben nicht nach Maßgabe des Standes der Technik, dem Schutz der Parteien und den nach Materievorschriften zu schützenden Interessen besser entsprechen (Abs. 4). Werden gegen den Entwurf binnen zwei Wochen von den Parteien keine schriftlichen Einwendungen erhoben, verlieren sie die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Verlautbarung hinzuweisen. Weiters hat die Behörde den nach den in Abs. 1 genannten Rechtswegritten bisher zuständigen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu geben. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Die Kosten der Kundmachung hat die Organisation zu tragen.

(7) Die Behörde hat den Bescheid gemäß Abs. 1 an die Beteiligten im Sinne des Abs. 6 und an die nach den Rechtsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 zuständigen Behörden zu übermitteln. Auf Antrag der Organisation, deren Anlagenehmigungen gemäß Abs. 1 in einem Bescheid zusammengefasst wurden, hat die nach den materienrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde in einem Änderungsverfahren festzustellen, welche Teile des konsolidierten Genehmigungsbescheides durch die Genehmigung der Anlagenänderung betroffen sind. Der Änderungsbescheid ist an die Behörde gemäß Abs. 1 zu übermitteln.

(8) Konsolidierungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern Abs. 9 nichts anderes bestimmt.

(9) Bei Verfahren betreffend Anlagen, die dem AWG 2002 unterliegen, ist der Landeshauptmann Konsolidierungsbehörde. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung einer Konsolidierung die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.

## Anhang 2: Muster eines beiliegenden Ansuchens

Abbildung 14 Ansuchen um Anlagenkonsolidierung

<Firma Muster GmbH>

An die  
XY Landesregierung  
z.H.:  
Adresse

Ort, Datum

**Ansuchen um Anlagenkonsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Hinweis auf den in den Einreichunterlagen beiliegenden Textteil samt planlicher Darstellung (Planteil) beantragen wir hiermit die Konsolidierung der bundesrechtlichen Betriebsanlagen genehmigungsbescheide des ganzen Standortes.

Wir legen nunmehr in X-facher Ausfertigung die Projektunterlagen für das Konsolidierungsverfahren vor.

Dies nach Maßgabe des § 22 des Umweltmanagementgesetzes BGBl. I 96/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I 98/2013. Wir stellen somit den

**Antrag**

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

## Anhang 3: Muster Konsolidierungsbescheid

Abbildung 15 Muster Konsolidierungsbescheid

|   |            |           |       |
|---|------------|-----------|-------|
| <b>BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT</b>   |            |           |       |
| <u>Bezirkshauptmannschaft</u>   |            |           |       |
| <b>ENTWURF</b>  |            |           |       |
| An xx   |            |           |       |
| xxxxxxxx  |            |           |       |
| xx-UMG-200x   | Beilagen   |           |       |
| Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)   |            |           |       |
| Bezug   | Bearbeiter | Durchwahl | Datum |
| Betrifft:   |            |           |       |
| <b>BESCHIED</b>   |            |           |       |
| <b>I.</b>   |            |           |       |
| Die Bezirkshauptmannschaft genehmigt aufgrund der Anträge vom xxxx und vom xxxx gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz (UMG) die Konsolidierung der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom xxxxx, vom xxxxx, vom xxxxx, vom xxxxx, vom xxxxx, für die Betriebsanlage am Standort xxxxxx.                         |            |           |       |
| <b>Dieser Bescheid ist der Genehmigungsbescheid für die Betriebsanlage.</b>   |            |           |       |
| Die Anlagen dokumentation vom xxxxx, der Bestandsplan vom xxxxx, die Betriebsbeschreibung vom xxxxx, der Brandschutzplan vom xxxxx, das Schema Heizung, Lüftung und Gas vom xxxxx, der Bestandsplan Zu- und Abluft vom xxxxx sowie das Abfallwirtschaftskonzept von xxxxx sind Bestandteil dieses Bescheides. |            |           |       |
| <b>II.</b>  |            |           |       |
| Folgende Auflagen werden vorgeschrieben:  |            |           |       |
| xxx   |            |           |       |
| xxx   |            |           |       |
| <b>III.</b>   |            |           |       |
| <sup>1</sup> Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG trägt die Bezirkshauptmannschaft xxxx auf,   |            |           |       |
| <hr/>   |            |           |       |
| <sup>1</sup> Hinweise auf Rechtsvorschriften sind als beispielhaft anzusehen.   |            |           |       |

Abbildung 16 Muster Konsolidierungsbescheid

xxx  
xxx  
Gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 trägt die Bezirkshauptmannschaft xxxx auf  
xxx  
Gemäß § 360 Abs. 4 GewO 1994 wird verfügt, dass folgende Maßnahmen innerhalb xxxx zu setzen  
sind:  
xxx  
xxx

**IV.**

Sie sind verpflichtet die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses  
Bescheides zu bezahlen:

|  |   |
|--|---|
| Verwaltungsabgabe für Konsolidierungsbescheid  | € |
| <u>Kommissionsgebühren für Verhandlung xxxxxxxx:</u><br>für x Organ und 5x halbe Stunden | € |
| Barauslagen für das Arbeitsinspektorat (xxxxxxx)   | € |
| Amtsblattverlautbarungsgebühren  | € |

Hinweis:  
Weiters sind Sie verpflichtet für Antrag, Verhandlungsschriften und Beilagen Gebühren gemäß  
Gebührengesetz zu entrichten:

**Kostengesamtbetrag:** €

**Begründung**

Das Unternehmen xxxxxxx hat mit Antrag vom xxxxxxxxxxxxxxxxxx um Erlassung eines konsolidierten  
Genehmigungsbescheides angesucht.

Gemäß § 22 UMG hat die Behörde auf Antrag einer Organisation, die zumindestens eine aktuelle  
Umweltbetriebsprüfung durchgeführt hat, sämtliche für die Anlage eines Standortes, insbesondere  
nach der GewO 1994 und dem WRG 1959 erlassenen Genehmigungen in einem Bescheid  
zusammenzufassen. Mit Rechtskraft des konsolidierten Bescheides treten die dadurch erfassten  
Genehmigungsbescheide außer Kraft. Der konsolidierte Bescheid gilt als Genehmigung nach den  
angewendeten Rechtsvorschriften des Bundes.

Aufgrund des § 22 Abs. 2 UMG ist dem Antrag eine Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide,  
eine Bestandsaufnahme der Maschinen- und Anlagenteile, erforderliche Pläne und Skizzen, eine  
aktuelle Betriebsbeschreibung, ein Abfallwirtschaftskonzept und den Bericht über die aktuelle  
Umweltbetriebsprüfung in mindestens zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Gemäß § 22 Abs. 3 UMG hat die Behörde einen konsolidierten Genehmigungsbescheid zu erlassen,  
wenn alle nach den angewendeten Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen und  
wenn die Anlage konsensgemäß errichtet wurde und betrieben wird. Geringfügige Abweichungen  
kann die Behörde im Rahmen des Konsolidierungsbescheides mitgenehmigen.





Abbildung 19 Muster Konsolidierungsbescheid

Weiters wurden die Niederschriften der Augenscheinsverhandlungen in der Standortgemeinde aufgelegt.

Die Auflage des Bescheidentwurfes wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde xxxxxx und im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft xxxxxx am xxxxx kundgemacht.

Das bei der mündlichen Verhandlung bereits beigezogene Arbeitsinspektorat hat zu dem Entwurf des Konsolidierungsbescheides Stellung bezogen und angeregt die Auflagen gemäß xxxxxx ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, (ASchG) vorzuschreiben.

Personen, deren subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind, haben innerhalb von 2 Wochen keine Einwendungen erhoben. Diese Personen haben daher gemäß § 22 Abs. 6 UMG ihre Parteistellung verloren.

Weiters wurde im Sinne des § 22 Abs. 6 den für die Anlage bisher zuständigen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides gegeben. Die Bezirkshauptmannschaft xxxxxxxxxxx als Gewerbebehörde und die Bezirkshauptmannschaft xxxxxxxx als Wasserrechtsbehörde haben zu dem Entwurf eine/keine Stellungnahme abgegeben.

Es war daher spruchgemäß die Konsolidierung der Betriebsanlage zu genehmigen.

Die Kosten waren gemäß

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Tarifpost 2 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgVO 83

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG 93

festzusetzen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat), einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € xx,-.

#### **Hinweis**

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Abbildung 20 Muster Konsolidierungsbescheid

Ergeht zur Kenntnis an:  
xxx  
xxx  
xxx  
xxx

Der Bezirkshauptmann

N.N.

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).  
Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

## Anhang 4: Muster Auflage des Bescheides

Abbildung 21 Muster Auflage des Bescheides

**1. Amtsblatteinschaltung**

**Amtsblatteinschaltung**

Konsolidierungsverfahren nach dem UMG

**KUNDMACHUNG**

Die Bezirkshauptmannschaft *Musterbehörde* als Behörde nach dem Umweltmanagementgesetz gibt gemäß § 22 Abs. 6 bekannt, dass das *Musterunternehmen* um Konsolidierung der gewerbe- und wasserrechtlichen Bescheide im Standort *Musterstandort* angesucht hat.

Der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides, die Anlagendokumentation, das Abfallwirtschaftskonzept, die Firmenbeschreibung, ..... und die Niederschriften vom *Verhandlungsdati* liegen ab *Aufledgedatum* für 2 Wochen in der Gemeinde auf.

Jene Personen, deren subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind, können als Parteien einwenden, dass der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu ihrem Nachteil nicht mit der gegebenen Bescheidlage übereinstimmt oder widersprüchliche Bescheidaufgaben nicht nach Maßgabe des Standes der Technik, dem Schutz der Parteien und den nach den Materiovorschriften zu schützenden Interessen entsprechen.

Werden gegen den Entwurf binnen 2 Wochen von den Parteien keine Einwendungen erhoben, verlieren sie die Parteistellung.

Für den Bezirkshauptmann  
N.N.

Abbildung 22 Muster Auflage des Bescheides

2. Kundmachung Standortgemeinde

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT *Musterbehörde***

**Kundmachung Standortgemeinde**

Firma  
z.H.  
Straße  
P-Ort

Kennzeichnung  
Betrifft:  
Entwurf des Konsolidierungsbescheides *des Musterunternehmens*, Kundmachung gemäß § 22 Abs. 6 UMG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Firma *Musterunternehmen* mit dem Sitz in *Mustergemeinde* hat um Konsolidierung der gewerbe- und wasserrechtlichen Bescheide im Standort *Musterunternehmensstandort* angesucht.

Für die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens wird die Mithilfe der Gemeinde benötigt. Es ergeht daher nachfolgendes Ersuchen:

Kundmachung gemäß § 22 Abs. 6 UMG:  
Beiliegende Kundmachung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis *Aufledgedatum*, an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Über den durchgeführten Anschlag ist der Bezirkshauptmannschaft zu berichten.

Die angeschlossenen Unterlagen sowie die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung ist der Bezirkshauptmannschaft *Musterbehörde* innerhalb von längstens 3 Wochen zu retournieren.

Beilagen:  
Bescheidentwurf, Anlagendokumentation, Abfallwirtschaftskonzept, Firmenbeschreibung, ....., Niederschriften von Verhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann  
N.N.

Abbildung 23 Muster Auflage des Bescheides

### 3. Stellungnahme – bisher zuständige Behörden

#### **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT *Musterbehörde***

Kennzeichnung

Betrifft:

Entwurf des Konsolidierungsbescheides des *Musterunternehmens*, Kundmachung gemäß § 22 Abs. 6 UMG

Die Bezirkshauptmannschaft *Musterbehörde* als Behörde nach dem Umweltmanagementgesetz gibt gemäß § 22 Abs. 6 bekannt, dass das *Musterunternehmen* um Konsolidierung der gewerbe- und wasserrechtlichen Bescheide im Standort *Musterstandort* angesucht hat.

Der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides wird in der Beilage übermittelt. Die weiteren wesentlichen Bestandteile des Bescheides (die Anlagendokumentation, das Abfallwirtschaftskonzept, die Firmenbeschreibung, .... und die Niederschriften vom *Verhandlungsdati*) liegen in der Bezirkshauptmannschaft *Musterbehörde* auf.

Gemäß § 22 Abs. 6 UMG wird den bisher zuständigen Behörden bzw. dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.

Ergeht an:

das zuständige Arbeitsinspektorat

die Bezirkshauptmannschaft *Musterbehörde*, Gewerbebehörde

die Bezirkshauptmannschaft *Musterbehörde*, Wasserrechtsbehörde

Für den Bezirkshauptmann

N.N.

Abbildung 24 Muster Auflage des Bescheides

4. Parteienkundmachung

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT *Musterbehörde***

Kennzeichnung  
Betrifft:  
Entwurf des Konsolidierungsbescheides *des Musterunternehmens*, Kundmachung gemäß § 22 Abs. 6 UMG

**KUNDMACHUNG**

Die Bezirkshauptmannschaft *Musterbehörde* als Behörde nach dem Umweltmanagementgesetz gibt gemäß § 22 Abs. 6 bekannt, dass das *Musterunternehmen* um Konsolidierung der gewerbe- und wasserrechtlichen Bescheide im Standort *Musterstandort* angesucht hat.

Der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides, die Anlagendokumentation, das Abfallwirtschaftskonzept, die Firmenbeschreibung, ..... und die Niederschriften vom *Verhandlungsdati* liegen ab *Aufledgedatum* für 2 Wochen in der Gemeinde auf.

Jene Personen, deren subjektiv-öffentliche Rechte betroffen sind, können als Parteien einwenden, dass der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu ihrem Nachteil nicht mit der gegebenen Bescheidlage übereinstimmt oder widersprüchliche Bescheidauflagen nicht nach Maßgabe des Standes der Technik, dem Schutz der Parteien und den nach den Materienvorschriften zu schützenden Interessen entsprechen.

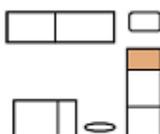
Werden gegen den Entwurf binnen 2 Wochen von den Parteien keine Einwendungen erhoben, verlieren sie die Parteistellung.

Für den Bezirkshauptmann  
N.N.

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).  
Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

## Anhang 5: Beispiele für Anlagendokumentationen – lose Blattsammlung

Abbildung 25 Beispiele für Anlagendokumentationen

|       |   |  |   |
|-------|---|--|---|
| FIRMA | <b>ANLAGENDOKUMENTATION</b><br>Konsolidierter<br>Genehmigungsbescheid | Bau: Haus 1<br>Ebene: Ebene 2<br>Ebene Nr.: 2<br>Bereich: Labor<br>Bereiche Nr.: 2.1<br>Teilprozess: -<br>Teilprozess Nr.: - |  |
|       | Firma<br>Standort Irgendwo  | ANLAGENBESCHREIBUNG  |   |

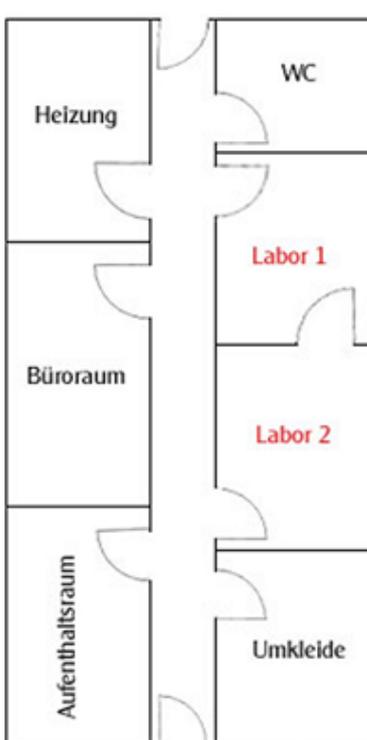
  

Firmenlogo

Übersichtsplan

Beschreibung des  
Anlagenstandortes



Übersichtsplan der  
jeweiligen Anlage

Fusszeile mit Datum,  
Anlage und  
Revisionsnummer

|       |            |                     |            |               |
|-------|------------|---------------------|------------|---------------|
| Firma | 03.09.2021 | Anlagenbeschreibung | Revision 0 | Seite 1 von 5 |
|-------|------------|---------------------|------------|---------------|

Abbildung 26 Beispiele für Anlagendokumentationen

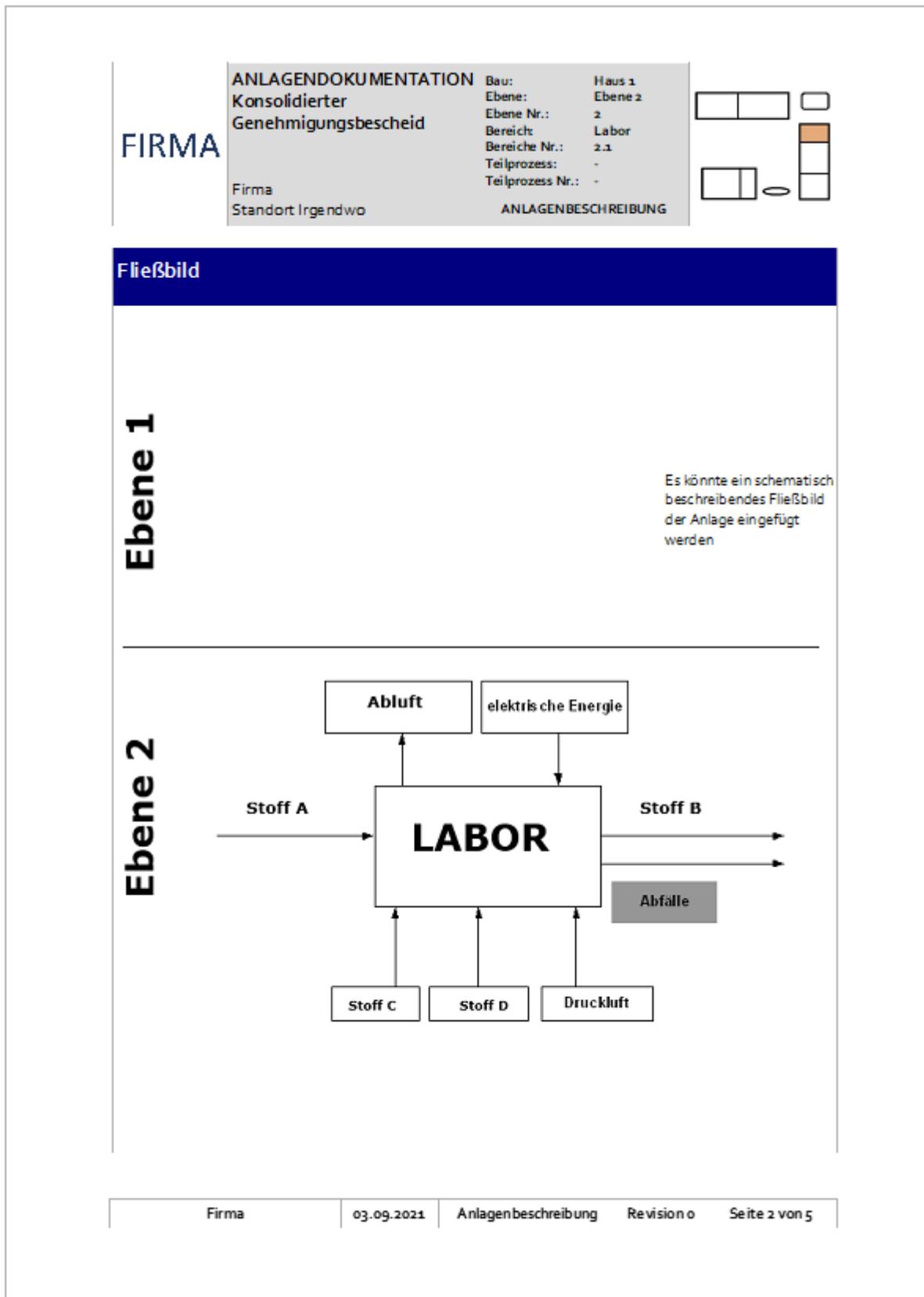


Abbildung 27 Beispiele für Anlagendokumentationen

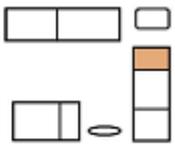
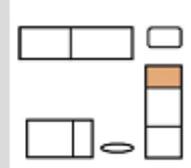
|  |   |  |                     |   |
|--|---|--|---------------------|---|
| <b>FIRMA</b>   | <b>ANLAGENDOKUMENTATION</b><br>Konsolidierter<br>Genehmigungsbescheid | Bau: Haus 1<br>Ebene: Ebene 2<br>Ebene Nr.: 2<br>Bereich: Labor<br>Bereiche Nr.: 2.1<br>Teilprozess: -<br>Teilprozess Nr.: - | ANLAGENBESCHREIBUNG |  |
|  | Firma<br>Standort Irgendwo  |  |                     |   |
| <b>Technische Grunddaten</b>                         |   |  |                     |   |
| <b>Technische Grunddaten</b>                         |   | Informationen zu technischen Grunddaten der Anlage   |                     |   |
| <i>Nicht zutreffend</i>                              |   |  |                     |   |
| <b>Zweck der Anlage</b>                              |   |  |                     |   |
| <b>Zweck der Anlage</b>                              |   | Kurzbeschreibung - welchen Zweck erfüllt die Anlage?   |                     |   |
| <i>Entwickeln neuer chemischer Zusammensetzungen</i> |   |  |                     |   |
| <b>Medienversorgung</b>                              |   |  |                     |   |
| <b>Medienversorgung</b>                              |   | Welche Medien (Strom, Wasser, Abfälle etc.) sind für die Anlage relevant?  |                     |   |
| <i>Siehe Fließbild</i>                               |   |  |                     |   |
| <b>Anlagenemissionen</b>                             |   |  |                     |   |
| <b>Anlagenemissionen</b>                             |   | Welche Emissionen resultieren aus der Anlage?  |                     |   |
| <i>Siehe Fließbild</i>                               |   |  |                     |   |
| <b>Betriebsanlage bestehend aus</b>                  |   |  |                     |   |
| <b>Betriebsanlage bestehend aus</b>                  |   | Kurze Aufzählung der verschiedenen Teile (bauliche Teile, Maschinen, Produktionseinheiten...) der Anlage.                    |                     |   |
| <i>Laboreinheit 1</i>                                |   |  |                     |   |
| <i>Laboreinheit 2</i>                                |   |  |                     |   |
| <b>Querverweise und Pläne</b>                        |   |  |                     |   |
| <i>- siehe Inhaltsverzeichnis oder:</i>              |   |  |                     |   |
| <i>- Lageplan 1_vom 01.01.2021</i>                   |   |  |                     |   |
|  |   | Verweis auf Pläne, Gerätelisten, Stofflisten etc.  |                     |   |
| Firma  | 03.09.2021  | Anlagenbeschreibung  | Revision 0          | Seite 3 von 5   |

Abbildung 28 Beispiele für Anlagendokumentationen

|       |   |  |   |
|-------|---|--|---|
| FIRMA | <b>ANLAGENDOKUMENTATION</b><br>Konsolidierter<br>Genehmigungsbescheid | Bau: Haus 1<br>Ebene: Ebene 2<br>Ebene Nr.: 2<br>Bereich: Labor<br>Bereiche Nr.: 2.1<br>Teilprozess: -<br>Teilprozess Nr.: - |  |
|       | Firma<br>Standort Irgendwo  | ANLAGENBESCHREIBUNG  |   |

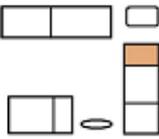
**2. Genehmigungsstand**  
 I. Beschreibung der Einreichprojekte

- **Titel des Bescheides 1 und Datum;**  
**[Bescheidnummer]**  
*Beschreibung des eingereichten und genehmigten Projektes*
- **Titel des Bescheides 1 und Datum;**  
**[Bescheidnummer]**  
*Beschreibung des eingereichten und genehmigten Projektes*

Hier wird die Anlage auf Basis des eingereichten und genehmigten Bescheides beschrieben. Dies kann mitunter auch umfangreicher sein und über mehrere Seiten gehen.
- **Titel des Bescheides 1 und Datum;**  
**[Bescheidnummer]**  
*Beschreibung des eingereichten und genehmigten Projektes*

|       |            |                     |            |               |
|-------|------------|---------------------|------------|---------------|
| Firma | 03.09.2021 | Anlagenbeschreibung | Revision 0 | Seite 4 von 5 |
|-------|------------|---------------------|------------|---------------|

Abbildung 29 Beispiele für Anlagendokumentationen

|              |   |  |   |
|--------------|---|--|---|
| <b>FIRMA</b> | <b>ANLAGENDOKUMENTATION</b><br><b>Konsolidierter</b><br><b>Genehmigungsbescheid</b><br><br>Firma<br>Standort Irgendwo | Bau: Haus 1<br>Ebene: Ebene 2<br>Ebene Nr.: 2<br>Bereich: Labor<br>Bereiche Nr.: 2.1<br>Teilprozess: -<br>Teilprozess Nr.: - | <b>ANLAGENBESCHREIBUNG</b><br><br> |
|--------------|---|--|---|

**2. Genehmigungsstand**  
 I. Beschreibung der Einreichprojekte

Genehmigungsbescheide:  
  
 Gewerberecht, Magistrat Musterstadt:
 

- Bescheid 1 vom Datum; Bescheidnummer; angezeigt am Datum
- Bescheid 2 vom Datum; Bescheidnummer; verhandelt am Datum
- Bescheid 3 vom Datum; Bescheidnummer; verhandelt am Datum und am Datum

**Titel des Bescheides vom Datum, Bescheidnummer**

- 1 *Werden Änderungen an der Musteranlage vorgenommen, ist eine neuerliche Überprüfung zu veranlassen (Beispiel).*
- 2 *Die Funktion der Sicherheitsabschaltungen sind einmal jährlich nachweislich zu überprüfen (Beispiel).*
- 3 *Die Fertigstellungsmeldung ist der Behörde anzuzeigen.*

Die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagenpunkte werden auf Basis des Bescheides hier aufgelistet.

**2. Abweichungen / Widersprüche**

Keine

Sollte es Abweichungen bzw. Widersprüche (SOLL/IST Zustand der Anlage) geben – so werden sie hier angeführt

|       |            |                     |            |               |
|-------|------------|---------------------|------------|---------------|
| Firma | 03.09.2021 | Anlagenbeschreibung | Revision 0 | Seite 5 von 5 |
|-------|------------|---------------------|------------|---------------|

Quelle: Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Leitfaden zur Konsolidierung gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz. Juni 2009

## Literaturverzeichnis

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.):**

Leitfaden zur Konsolidierung von Genehmigungsbescheiden gemäß § 22 UMG, Wien:

Eigenverlag 2003

**Kanzian, Rudolf:** Kanzian in Abfall, Abwasser, Luft. Lose Blattausgaben, Wolfgang List

(Herausgeber), Wien: Manz Verlag Wien 2004

**Kanzian, Rudolf/List, Wolfgang/ Tschulik, Andreas:** UMG Kurzkomentar, Wien: Verlag

Österreich 2004

**Rechtsquellen:**

EMAS-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 idF der Verordnung (EU) Nr. 2026/2018

Umweltmanagementgesetz, BGBl. I 96/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I 98/2013 (siehe Anhang 1).



**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

[v7@bmk.gv.at](mailto:v7@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)